

Bericht des Anwalts  
für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen  
über die Tätigkeit im Jahr 2021





Bericht des Anwalts  
für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen  
über die Tätigkeit im Jahr 2021



# Inhalt

---

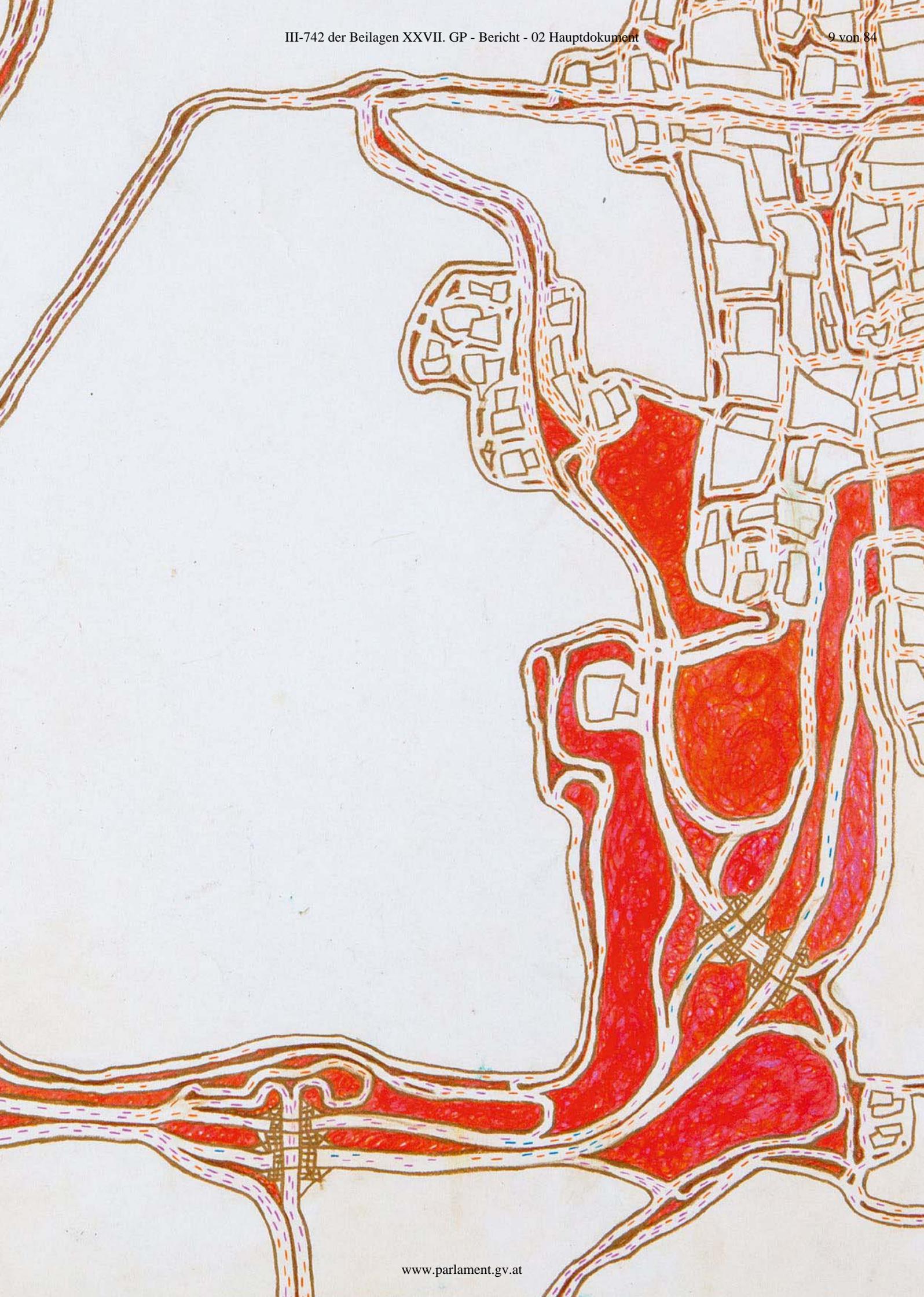
<b>1. Vorwort</b>	10
<b>2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts</b>	12
<b>3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts</b>	19
<b>4. Informations- und Beratungstätigkeit für Klient:innen</b>	23
4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit Klient:innen	23
4.1.1. Zeitliche Verteilung der protokollierten Fälle	25
4.1.2. Geographische Verteilung der protokollierten Fälle	26
4.1.3. Thematische Verteilung der protokollierten Fälle	27
4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen	28
4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen	28
<b>5. Vernetzungsarbeit</b>	29
5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen	30
5.1.1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Sozialministeriumservice	30
5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen	30
5.1.3. Non-Governmental Organizations und Interessensvertretungen	31
5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	32
5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen	33
5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene	33
5.3.2. Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand/ des öffentlichen Sektors	33
5.3.3. Internationale Kontakte	34
5.3.4. Sonstige Institutionen	35

<b>6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts</b>	37
6.1. Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren	37
6.2. Barrierefreiheit beim Umbau des Parlaments	38
6.3. Ausbildung von Richteramtswärter:innen	38
6.4. Barrierefreiheit in Schulgebäuden	39
6.5. Die Problematik der Fehltage in tagesstrukturierenden Einrichtungen	39
6.6. Nationaler Aktionsplan Behinderung	40
6.7. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	41
6.7.1. Veranstaltungen	41
6.7.2. Sitzungen	42
6.7.3. Vorträge	44
6.7.4. Interviews und Pressekonferenzen	44
6.7.5. Gemeinnützige Veranstaltungen	44
<b>7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung</b>	45
7.1. Grundsätzliches	45
7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt	46
7.2.1. Bekanntgabe der Behinderung bei einer Bewerbung	46
7.2.2. Benachteiligungen am Arbeitsplatz	47
7.2.3. Diskriminierende Stellenausschreibung	47
7.2.4. Erhöhter Kündigungsschutz am Arbeitsplatz	47
7.2.5. Diskriminierendes Bewerbungsverfahren	48
7.2.6. Förderung von Gebärdensprachdolmetschung im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen	48
7.3. Bildung	49
7.3.1. Suche nach Assistenz für die Ausbildung	51
7.3.2. Covid-19-Testmöglichkeiten an Schulen	52
7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen	52
7.4.1. Erfolgreiche Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Wohnhaus	53
7.4.2. Schwierigkeiten beim Einkaufen in einem Geschäft	53
7.4.3. Kein barrierefreier Zugang zu einer Bankfiliale	54
7.4.4. Auslaufen der Paylife SecCheck-App	54
7.4.5. Mitnahme eines Assistenzhundes bei einer Fluglinie	55
7.4.6. Suche nach einer barrierefreien Wohnung	56
7.4.7. Verlängerung der Mitversicherung von Angehörigen aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit	56

7.4.8. Einbau eines Treppenliftes in ein nicht barrierefreies Wohnhaus .....	57
7.4.9. Barrierefreie Toiletten für Menschen mit Behinderungen .....	58
7.4.10. Nicht-barrierefreie Nutzbarkeit einer App für blinde und sehbehinderte Menschen .....	58
7.4.11. Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs (Verbandsschlichtung) .....	59
7.4.12. Probleme mit dem Fahrtendienst .....	59
7.4.13. Barrierefreies Wohnen .....	60
7.4.14. Anspruch auf eine Reha-Maßnahme mit Kind und persönlicher Assistenz .....	60
7.4.14. Verwehrung des Bezugs von Pflegegeldleistungen im Rahmen der EU-Personenfreizügigkeit .....	61
7.4.16. Kein barrierefreier Zugang zum Wohnhaus .....	62
7.4.17. Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung .....	62
7.4.18. Klimaschutzmaßnahmen und Menschen mit Behinderungen .....	63
7.5. Diskriminierung im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise .....	64
7.5.1. Long Covid und Leistungen der öffentlichen Hand .....	65
7.5.2. Sportangebote für Menschen mit Behinderungen während der Covid-19-Pandemie .....	65
7.5.3. Covid-19-Impfungen für pflegende Angehörige .....	66
7.5.4. Nichtanerkennung der Maskenbefreiung in einer Krankenanstalt .....	66
7.5.5. Covid-19-Schutzimpfung am Arbeitsplatz .....	67
7.5.6. Nichtbedienung in einer Bäckereifiliale .....	67
7.5.7. Priorisierung der Angehörigen von (Hoch-)Risikopatient:innen im Impfplan .....	68
7.5.8. Beschwerde über nicht barrierefreie »Österreich testet«-Webseite .....	68
7.5.9. Kosten für Covid-19-Risikoatteste .....	69
<b>8. Anregungen des Behindertenanwalts .....</b>	<b>70</b>
8.1. Behindertengleichstellungsrecht .....	70
8.2. Arbeit und Beschäftigung .....	71
8.3. Bildung .....	72
8.4. Barrierefreiheit .....	72
8.5. Gesundheitsrecht .....	72
8.6. Sozialrecht .....	73

8.7. Strafrecht .....	73
8.8. Straßenverkehr .....	73
<b>9. Personal, Organisation und Administration .....</b>	<b>74</b>
<b>10. Anhang .....</b>	<b>76</b>
10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 100/2018 (Auszug) .....	76
10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge) .....	79
<b>Impressum .....</b>	<b>82</b>





# 1. Vorwort

---

Liebe Leser:innen!

Auch das Jahr 2021 stand – wie bereits 2020 – ganz stark im Zeichen der Covid-19-Pandemie. Selbstverständlich beeinflusste dies auch die Behindertenanwaltschaft gravierend sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Arbeitsweise.

Wegen der zum Schutz der Gesundheit seit März 2020 ergriffenen Maßnahmen wurde die Behindertenanwaltschaft gegenüber dem Vorjahr noch verstärkt mit Beschwerden von Menschen mit Behinderungen zu den Themen Maskenpflicht, Risikogruppe, Impfprogramme und Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, befasst. Näheres dazu ist dem Abschnitt 7.5. des vorliegenden Berichts zu entnehmen.

Auch im Berichtsjahr musste die Arbeit größtenteils im Home-Office-Modus geleistet werden. Dass dies den persönlichen Kontakt mit den Klient:innen bzw. innerhalb der Mitarbeiter:innen der Behindertenanwaltschaft deutlich erschwerte, versteht sich von selbst. Durch erhöhten Einsatz war es möglich, die Dienstleistungen sowohl qualitativ als auch quantitativ beizubehalten. In diesem Zusammenhang erweist sich im Übrigen der Umstand, dass die Behindertenanwaltschaft nur in Wien über ein Büro verfügt, als auch unter normalen Umständen suboptimal. Zur Verbesserung der Klient:innenkontakte und zur Erleichterung persönlicher Vorsprachen wäre die Einrichtung zumindest zweier Außenstellen der Behindertenanwaltschaft etwa in Graz und in Innsbruck äußerst hilfreich.

In Folge der Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung kamen sozialpolitische Maßnahmen im Bereich der Politik mit und für Menschen mit Behinderungen zu kurz, wodurch ein Rückstau an wichtigen, eigentlich überfälligen Reformen auftrat. Ich darf in diesem Zusammenhang nur pars pro toto auf eine grundlegende Überarbeitung des Behinderteneinstellungsrechts hin zu einem Anreizsystem, auf eine tiefgreifende Pflegereform, die Einrichtung eines Inklusionsfonds sowie Schritte hin zu einer echten

De-Institutionalisierung verweisen. Um diese und weitere Anliegen effektiv und zielgerichtet verfolgen zu können, ist es unabdingbar, dass sämtliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemeinsam auftreten und die Forderungen mittragen.



Der Behindertenanwaltschaft ist es daher besonders wichtig, die Kooperation mit allen Akteur:innen in diesem Politikfeld voranzutreiben. Insbesondere gilt dies für den Österreichischen Behindertenrat, den Dachverband von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Österreich, dessen Präsident, Herr Herbert Pichler, im Jahr 2021 auf tragische Weise ums Leben kam. Ebenso bedeutsam ist natürlich die enge Abstimmung der Behindertenanwaltschaft mit dem ebenfalls gesetzlich eingerichteten Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In Österreich leben ca. 1,4 Millionen Menschen, die sich selbst als in einem wichtigen Lebensbereich aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnes-Behinderung benachteiligt betrachten. Die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit, aber auch der Politik für die Anliegen und Rechte dieser Bevölkerungsgruppe lässt angesichts dieser Zahl zuweilen zu wünschen übrig. Die Interessen der Wähler:innen mit Behinderungen sollten stärker berücksichtigt werden.

Ich hoffe, dass das ein Ergebnis des Nationalen Aktionsplans (NAP) Behinderung 2022 – 2030 sein wird, der im Berichtsjahr Gegenstand intensiver Beratungen des Bundes, der Länder und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen war. Der NAP Behinderung sollte jedenfalls noch im ersten Halbjahr 2022 verabschiedet und in weiterer Folge umgehend umgesetzt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Team aus hochkompetenten, äußerst engagierten und sehr einfühlsamen Mitarbeiter:innen. Sie treten täglich für die Rechte, Anliegen und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen in Österreich ein. Speziell hervorheben muss ich meine Vertreterin, Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl, die mich während meiner neuerlichen Erkrankung im Jahr 2021 in herausragender Weise vertreten hat.

Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, wünsche ich eine spannende Lektüre. Ich darf hinzufügen, dass es diesen Bericht im weiteren Verlauf auch in Leichter Sprache geben wird.

Ihr Hansjörg Hofer

## 2. Entwicklung des Behinderten-gleichstellungsrechts

---

Die Behindertenpolitik der 1990-er und frühen 2000-er Jahre war geprägt von einem gravierenden Wechsel der Vorzeichen. Neben den – natürlich nach wie vor wichtigen – Gedanken der sozialen Absicherung traten die Themen der Menschenrechte (insbesondere in Form der Selbstbestimmung) sowie der Gleichberechtigung durch Teilhabe am Leben (in) der Gesellschaft in den Vordergrund.

Zwar existierte schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ein Verbot der Diskriminierung, dennoch war im Jahr 1997 die Ergänzung und Präzisierung der österreichischen Bundesverfassung um ein ausdrückliches Verbot der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen das gesetzgeberische Ergebnis dieses Prozesses.

Artikel 7 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) lautet seither: »Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.«

Offensichtlich zeigte diese Maßnahme jedoch, zumindest was die konkreten Auswirkungen der Gleichstellungspolitik auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen anbelangt, nicht den gewünschten Erfolg. Von den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gefordert wurde deshalb ein »umfassendes Gleichstellungsgesetz mit klaren Vorgaben, konkreten Übergangsfristen sowie empfindlichen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben«. Nur ein solches Regelwerk versetze »auch behinderte Menschen in die Lage, ihre Grundrechte wahrzunehmen«.

Vor allem die mit dem spröden Titel versehene »Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf« vom 27. November 2000 des Rates der Europäischen Union (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) führte innerstaatlich zu einer weiteren Dynamik. Der klare politische Wille betreffend den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung, war in Österreich dabei von Anfang an erkennbar, auch über die auf die Arbeitswelt beschränkten europarechtlichen Vorgaben hinaus Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben zu gewähren und Menschen mit Behinderungen vor Herabsetzungen, Herabwürdigungen oder Benachteiligungen und damit vor sozialer Isolation zu schützen. Ziel war und ist es sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte zustehen wie allen übrigen Menschen in Österreich auch.

Ein wesentlicher politischer Impuls ging auch vom »Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003« aus. Der damalige Bundeskanzler wurde in einer von allen Fraktionen angenommenen Entschließung ersucht, zur Vorbereitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes möglichst rasch einen Entwurf zu erarbeiten und diesen noch im Jahr 2003 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Der Schutz vor (un-)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung findet sich nun (zumindest soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht) im Wesentlichen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Dieses wurde im Juli 2005 vom Nationalrat beschlossen und mit Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 82/2005 kundgemacht. Mit Beginn des Jahres 2006 trat das Gesetz schließlich in Kraft. Im Zusammenhang damit wurde auch die Bundes-Behindertenanwaltschaft geschaffen.

**Begriffserklärung »Diskriminierung/diskriminiert werden«:** Das bedeutet eine Person wird benachteiligt, weil sie eine bestimmte Eigenschaft hat. Zum Beispiel weil sie ein Mensch mit Behinderungen, eine Frau oder ein Mann, eine geflüchtete Person ist oder wegen ihres Alters.

Der Diskriminierungsschutz betreffend die Arbeitswelt findet sich im zeitlich älteren Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Hier geht es vor allem um

die Gleichbehandlung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bzw. bei dessen Beendigung, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und dergleichen.

Zudem wurde die Gebärdensprache durch Artikel 8 Abs. 3 B-VG verfassungsrechtlich als eigenständige Sprache anerkannt. In weiterer Folge wurden mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (sog. »Bündelgesetz«) diskriminierende Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechts, beseitigt. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde die Notariatsaktpflicht von sinnesbehinderten Personen im Falle von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen deutlich eingeschränkt. Im Mai 2008 kam es aufgrund einer Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 67/2008) sowohl in finanzieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu Verbesserungen für die Opfer von Diskriminierungen. Weitere wesentliche Novellierungen betrafen die Verlängerung der Übergangsfrist für Barrierefreiheit bei Bundesgebäuden (BGBl. I Nr. 111/2010) und die Erweiterung des geschützten Personenkreises (BGBl. I Nr. 7/2011).

Bereits im März 2007 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities), welche die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleisten soll, vom damaligen Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz in New York unterzeichnet. Das Übereinkommen konnte im September 2008 ratifiziert werden und trat im Oktober desselben Jahres (nicht zufällig am Staatsfeiertag) in Kraft. Artikel 33 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Strukturen auf nationaler Ebene zur Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen. Der Bundesbehindertenbeirat wurde daher mit der zusätzlichen Aufgabe betraut, die Einhaltung der UN-Konvention zu überwachen. Gleichzeitig wurde zu seiner Unterstützung in der unmittelbaren Vollziehung ein Monitoringausschuss (§ 13 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008) eingerichtet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legte im Juli 2008 nach den Konzepten der bereits bestehenden Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG auf Basis des Artikels 13 EG-Vertrag einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb des Arbeitsmarkts vor. Dadurch soll ein Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz und Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,

einschließlich Wohnraum, die von allen Bürgerinnen und Bürgern erworben werden können, geschaffen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen trat am 26. Juli 2008 in Kraft. Diese soll sicherstellen, dass alle Unionsbürger:innen im Flugverkehr die gleichen uneingeschränkten Reisemöglichkeiten besitzen. Als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte, Anfragen, Beschwerden, Informationen und sonstige Angelegenheiten in diesem Bereich dient die Agentur für Passagier- und Fahrgastrecht. Diese Agentur ist auch für die Unterstützung der Durchsetzung von Fahrgastrechten im Bereich der Eisenbahnen zuständig, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Kraft traten.

Im Jahr 2010 wurde eine wissenschaftliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts durch das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben. Diese sollte schwerpunktmäßig die Effektivität der Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts, die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft, die Veränderungen seit der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Auswirkungen der Bundesgesetze, die diskriminierende Bestimmungen beseitigten, untersuchen.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention war Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat. Dieser Bericht wurde der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt und in Folge veröffentlicht. Im Oktober 2010 wurde der 1. Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen übermittelt.

Die rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ergab im Wesentlichen zwei größere Kritikpunkte: (1.) den fehlenden Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch im Falle einer Diskriminierung und (2.) zu hohe Hürden für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche samt faktischer Unwirksamkeit der Verbandsklage. Das Instrument des Schlichtungsverfahrens und seine konkrete Handhabung wurden von allen Beteiligten (auch den Personen, Einrichtungen und Unternehmen, denen eine Diskriminierung vorgeworfen worden war) dahingegen überaus positiv beurteilt. Eine positive Bewertung erfuhr auch die Einrichtung des Behindertenanwalts, wobei dessen Befugnisse als ungenügend wahrgenommen wurden und der Wunsch nach zusätzlichen Kompetenzen im Vordergrund stand.

In der Folge startete die Arbeit am Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen. Dieser sollte die Leitlinien der österreichischen

Behindertenpolitik für die kommenden Jahre beinhalten. Am 15. Februar 2011 wurde die Auftaktveranstaltung zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen abgehalten.

Im Sommer 2012 beschloss die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen (NAP Behinderung 2012 – 2020). Damit wurde eine zentrale Forderung der Behindertenverbände erfüllt. In diesem Aktionsplan wurde die UN-Behindertenrechtskonvention als neuer Bezugspunkt für die Behindertenpolitik festgelegt. Die Erstellung erfolgte unter partizipativer Einbindung von Menschen mit Behinderungen. Der Behindertenanwalt übte jedoch dahingehend Kritik, dass der Aktionsplan die Bundesländer nicht miterfasste, in vielen Bereichen wenig konkret blieb, die Verknüpfung von Zielen mit Maßnahmen und Indikatoren nur sporadisch erfolgte sowie daran, dass keine zusätzlichen Budgetmittel für die Umsetzung des NAP zur Verfügung gestellt wurden.

Mit 31. Dezember 2015 endete die in § 19 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierte Übergangsfrist hinsichtlich baulicher Barrieren auch im Zusammenhang mit Bauwerken und Verkehrsanlagen, die vor dem 01. Jänner 2006 bewilligt wurden. Es muss festgestellt werden, dass es zwar Fortschritte in Bezug auf die umfassende Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes gibt, dass aber trotz des Ablaufs der gesetzlichen Fristen immer noch sehr viel zu tun bleibt. Dies ist umso bedauerlicher, als Barrierefreiheit für eine effektive Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft unbedingt erforderlich und grundsätzlich auch für alle Menschen Annehmlichkeiten bietet. Bedenkt man dazu noch die demographische Entwicklung, die den Anteil der älteren Menschen in Österreich stark steigen lässt, kann nur an alle Anbieter von Dienstleistungen und Produkten appelliert werden, so rasch als möglich ihre Güter und Dienstleistungen umfassend barrierefrei zu machen, um Kund:innen nicht nur nicht zu verlieren, sondern auch um neue dazuzugewinnen.

Die Bundesregierung aus ÖVP und FPÖ unter Leitung von Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) in der 26. Regierungsperiode wurde am 18. Dezember 2017 angelobt und musste ihre Arbeit am 28. Mai 2019 beenden. Nach einer Übergangsregierung unter Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein (3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020) amtiert die aktuelle Bundesregierung aus ÖVP und Grünen. In die Zeit der Übergangsregierung Bierlein fallen Beschlüsse des Gesetzgebers im »freien Spiel der Kräfte« mit folgenden Inhalten:

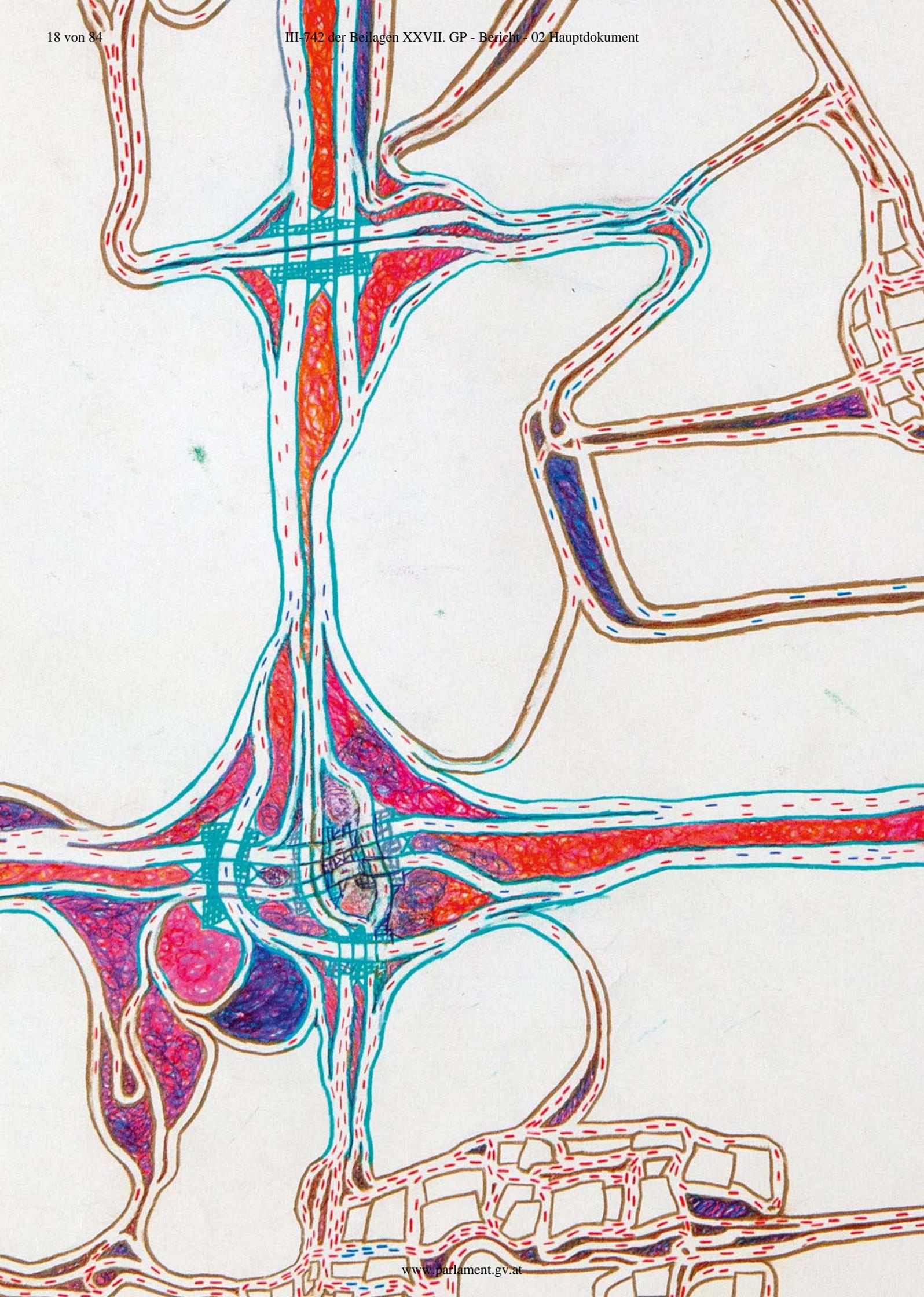
Zum einen wurde mit einstimmigem Entschluss des Nationalrats das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

– das heutige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – ersucht, die Einsatzmöglichkeiten von Persönlicher Assistenz für Menschen mit Behinderungen im beruflichen Umfeld wie auch in allen Arten von Schulen zu evaluieren, um diese mittel- bis langfristig auszuweiten und ebenfalls in ihrer Wirksamkeit zu verbessern.

Zum anderen wurden die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) sowie eine erhebliche Valorisierung der nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz beschlossen. Die Freibeträge waren seit dem Jahr 1988 nicht mehr an die Inflationsrate angepasst worden und hatten daher real ca. 65 % an Wert verloren.

Am 07. Jänner 2020 wurde die derzeitige Bundesregierung in einer Koalition aus ÖVP und Grünen unter Leitung von Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) für die 27. Regierungsperiode angelobt. Inhaltlich hat sich die neue Bundesregierung bei Amtsantritt laut Regierungsprogramm 2020-2024 mit dem Titel »Aus Verantwortung für Österreich« in Hinblick auf die Menschen mit Behinderungen einige größere Reformen vorgenommen: Inklusion und Barrierefreiheit sollen insbesondere im Bildungs- und Wissenschaftsbereich verstärkt umgesetzt und ausgebaut werden; im Bereich des Arbeitsmarktes sollen eine Einstellungsinitiative erfolgen und eine verstärkte, verbesserte betriebliche Ausbildung anlaufen; für die Beschäftigung in tagesstrukturierenden Einrichtungen soll zukünftig die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und eine Lohnzahlung anstelle des Taschengeldes verankert werden. Ebenso soll die Einrichtung eines Inklusionsfonds geprüft und ermöglicht werden. Auch im medizinischen Bereich ist beabsichtigt, sämtliche benötigten Hilfsmittel und die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und barrierefrei Zugang zu einer optimalen medizinischen Versorgung zu gewährleisten.

Der Ausbruch der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 und deren menschliche und finanzielle Folgen, die bis in die gegenwärtigen Tage hineinreichen und noch lange nachwirken werden, erschweren nun jedoch die Umsetzung dieser ambitionierten Zielsetzungen. Während der Gesundheitskrise versuchten Politik und Verwaltung – wenn auch zum Teil mit erheblicher Verspätung – auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen einzugehen (Befreiung vom Tragen des Mund-Nasenschutzes, Feststellung von Risikogruppen, finanzielle Förderungen für Unternehmer:innen mit Behinderungen, Befreiung von der Impfpflicht etc.).



### 3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts

---

Die gesetzliche Grundlage für die Institution sowie die inhaltliche Tätigkeit des Behindertenanwalts sind im Abschnitt IIb (§§ 13b – 13e) Bundesbehindertengesetz (BBG) beschrieben.

Die Aufgaben des Behindertenanwalts umfassen die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, wobei zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden können. Die Landesstellen des Sozialministeriumservice haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**Kurz und bündig:** Wir von der Behinderten-Anwaltschaft beraten und unterstützen Menschen mit Behinderung, wenn sie glauben, dass sie wegen Ihrer Behinderung diskriminiert werden. Das muss eine Diskriminierung sein, die nach dem Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz oder dem Behinderten-Einstellungs-Gesetz gilt. Sie können bei uns nachfragen, ob diese Gesetze bei Ihrer Diskriminierung gelten.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen, Berichte veröffentlichen, Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben und hat jährlich dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz schriftlich sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten. In weiterer Folge ist der

Jahresbericht des Behindertenanwalts auch im Parlament zu behandeln (siehe § 13c Abs. 4 BBG).

Der derzeitige Behindertenanwalt, Dr. Hansjörg Hofer, wurde mit 14. Juni 2021 für die Dauer von weiteren vier Jahren vom damaligen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Dr. Wolfgang Mückstein bestellt. Als Behindertenanwalt ist die nach einem Auswahlverfahren, unter Beteiligung aller Behindertenverbände, gewählte Persönlichkeit in Ausübung der Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Büro, dessen sachlicher und personeller Aufwand laut § 13e Bundesbehindertengesetz (BBG) vom gegenwärtigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz getragen wird, eingerichtet.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert ein Diskriminierungsverbot für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sieht das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) ein Diskriminierungsverbot für folgende Bereiche vor:

- Dienstverhältnisse im Bundesdienst und in der Privatwirtschaft
- alle Formen der Berufsberatung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung.
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einem Berufsverband, einschließlich der Inanspruchnahme derer Leistungen.
- beim Zugang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Voraussetzung dabei ist, dass die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde in § 13d Abs. 7 Bundesbehindertengesetz die Bestellung einer im Ressort beschäftigten Person durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Stellvertreter:in für den Behindertenanwalt festgeschrieben, um die Wahrnehmung der Aufgaben auch während allfälliger vorübergehender Verhinderungen des Behindertenanwalts zu gewährleisten. Die stellvertretende Person hat den Behindertenanwalt im Fall einer aus einem wichtigen Grund

eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten zu vertreten. Aktuell wird diese Funktion von Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl bekleidet.

Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VersRÄG 2013) wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einem Menschen mit Behinderungen den Abschluss eines Versicherungsvertrags verweigern darf bzw. unter welchen Bedingungen ein Versicherungsschutz zu schlechteren Bedingungen, wie Risikozuschlägen bei Prämien, für Versicherungsnehmer:innen mit Behinderungen ausnahmsweise zulässig sein können. Bei Verstoß gegen diese Regelungen wurde unter anderem dem Behindertenanwalt ein Verbandsklagerecht (Klage auf Unterlassung) eingeräumt.

Während seiner letzten Sitzung der 25. Regierungsperiode am 12. Oktober 2017 hat der Nationalrat einstimmig Gesetzesänderungen in Menschen mit Behinderungen betreffenden Gesetzen – das sogenannte Inklusionspaket 2017 – beschlossen.

Im Kern wurden im Zuge der Novellierungen die Befugnisse des Behindertenanwalts ab 1. Jänner 2018 erweitert. Nunmehr kann der Behindertenanwalt zwei Arten von Verbandsklagen bei Gericht einbringen.

Die Kompetenz zur Einbringung von Verbandsklagen ist im § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geregelt. Neben der bereits beschriebenen Klagebefugnis im Bereich des Versicherungsvertragsrechts ist der Behindertenanwalt nunmehr – wie auch der Österreichische Behindertenrat und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern – berechtigt, Klagen auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen, wenn diese gegen die Gebote bzw. Verbote des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes in einer Weise verstoßen, die die allgemeinen Interessen der durch dieses Gesetz geschützten Personen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen.

Gegen große Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch können Verbandsklagen auch auf Unterlassung und auf Beseitigung der Diskriminierung gerichtet werden.

Durch dasselbe Bundesgesetz wurden in § 13c Bundesbehindertengesetz die Berichtspflichten des Behindertenanwalts modifiziert. Der jährliche schriftliche Tätigkeitsbericht, den der Behindertenanwalt wie bisher dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzulegen hat, ist dem Nationalrat zuzuleiten.



## 4. Informations- und Beratungstätigkeit für Klient:innen

---

### 4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit Klient:innen

Der Behindertenanwalt ist, wie bereits ausgeführt, für die Beratung und Unterstützung von Personen zuständig, die sich entweder im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Über diesen definierten Bereich hinaus nimmt der Behindertenanwalt weitere Aufgaben im Sinne einer umfassenden Anlauf- und Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wahr.

Sowohl die gebührenfreie Hotline als auch die Möglichkeit zur schriftlichen Kontaktaufnahme analog und insbesondere auch digital werden seit Gründung der Behindertenanwaltschaft intensiv in Anspruch genommen. Dazu kommt wie bisher die Möglichkeit der persönlichen Beratung sowohl im Büro des Behindertenanwalts in Wien als auch im Rahmen der in allen Bundesländern abgehaltenen Sprechstage.

Die von den Betroffenen angesprochenen Themen waren auch 2021 äußerst vielfältig und berührten nahezu alle Lebensbereiche, von Diskriminierungen bzw. Probleme allgemeiner Art am Arbeitsplatz über bauliche und insbesondere kommunikationstechnische Barrieren, Klagen über fehlende Strukturen zur schulischen Inklusion bis hin zum mangelnden Zugang zu Dienstleistungen der Versicherungswirtschaft. In einigen dieser

Fälle kam es auch zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, das von der Behindertenanwaltschaft begleitet wurde.

Es gelang, einen Großteil dieser Fälle, die konkrete Sachverhalte und Lebenssituationen betrafen, im Berichtszeitraum zum Abschluss zu bringen, allerdings konnte dabei nicht immer ein für die Klient:innen zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

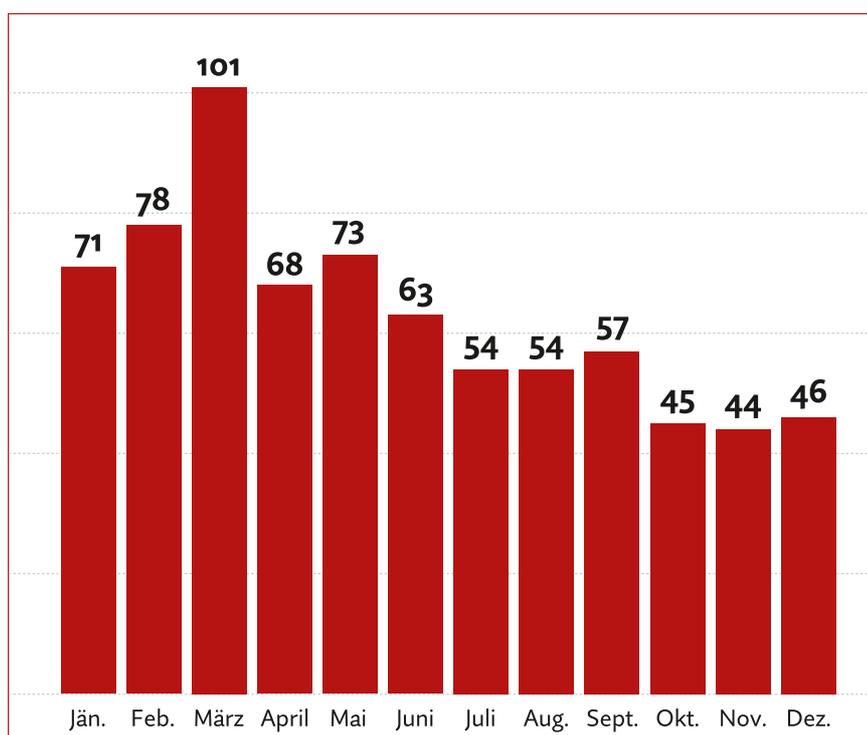
Bei Anliegen, die ein Zusammenwirken mit weiteren Behörden erforderlich machen, nutzte der Behindertenanwalt seinen gesetzlichen Handlungsspielraum, wies die zuständigen Entscheidungsträger auf die bestehenden Problemlagen hin und ersuchte um sinnvolle Verbesserung der Situation im Sinne der Menschen mit Behinderungen. Häufig gelang es, zwischen allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln oder einen konstruktiven Dialog anzuregen.

### 4.1.1. Zeitliche Verteilung der protokollierten Fälle

Im Jahr 2021 wurden insgesamt **754 Akten** über Sachverhalte protokolliert, mit denen sich Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Selbsthilfegruppen und Interessensvertretungen an die Behindertenanwaltschaft wandten. Teilweise suchten dieselben Klient:innen aufgrund verschiedener Anliegen und Problemstellungen auch wiederholt den fachlichen Rat des Behindertenanwalts – ein Indiz für die Akzeptanz der Institution, das Vertrauen und den Erfolg der Arbeit des Behindertenanwalts und seines Büros. Im Durchschnitt nahmen **63 Menschen pro Monat** das Angebot des Behindertenanwalts in Anspruch.

Die Gesamtzahl der angelegten Akten wird statistisch nach Monaten, Bundesländern und Themengebieten erfasst. Ihre zeitliche Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Abb. 1: **Anzahl der protokollierten Fälle 2021 nach Monaten**

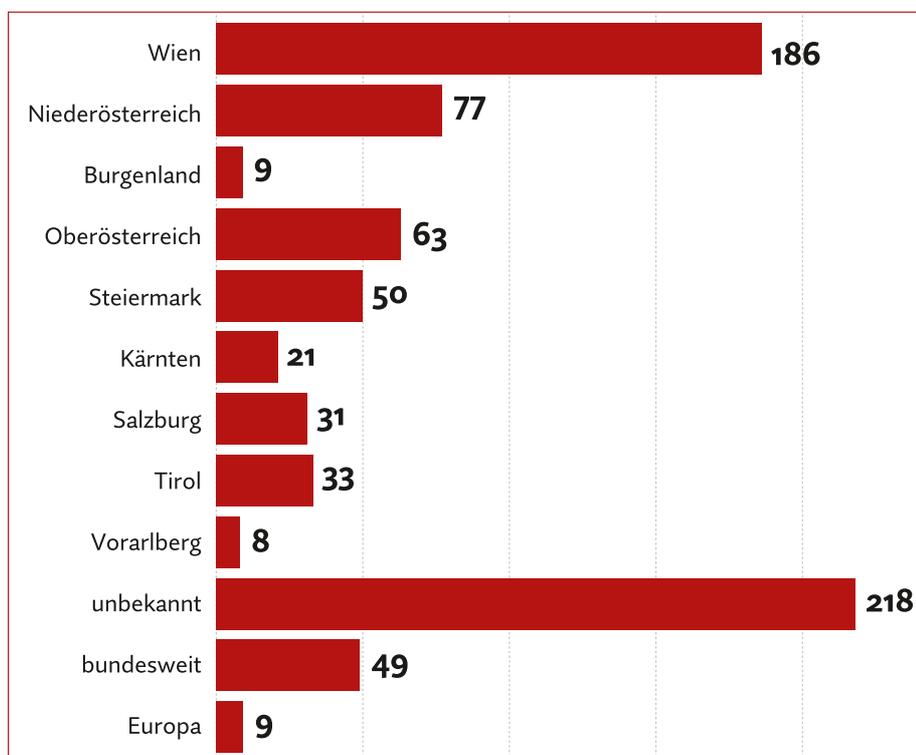


#### 4.1.2. Geographische Verteilung der protokollierten Fälle

Die hohe Einwohnerzahl, der Sitz des Büros des Behindertenanwalts in Wien, die vorhandene Anonymität sowie die bestehende Infrastruktur und die urbane Lebensweise dürften die überdurchschnittliche Häufung von protokollierten Fällen in der Bundeshauptstadt erklären.

Aufgrund der Möglichkeit, Anliegen auch elektronisch per E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage einzubringen, werden viele Klient:innen beraten, bei denen eine örtliche Zuordnung der Anfrage nicht möglich ist.

Abb. 2: Anzahl der protokollierten Fälle 2021 nach Bundesländern

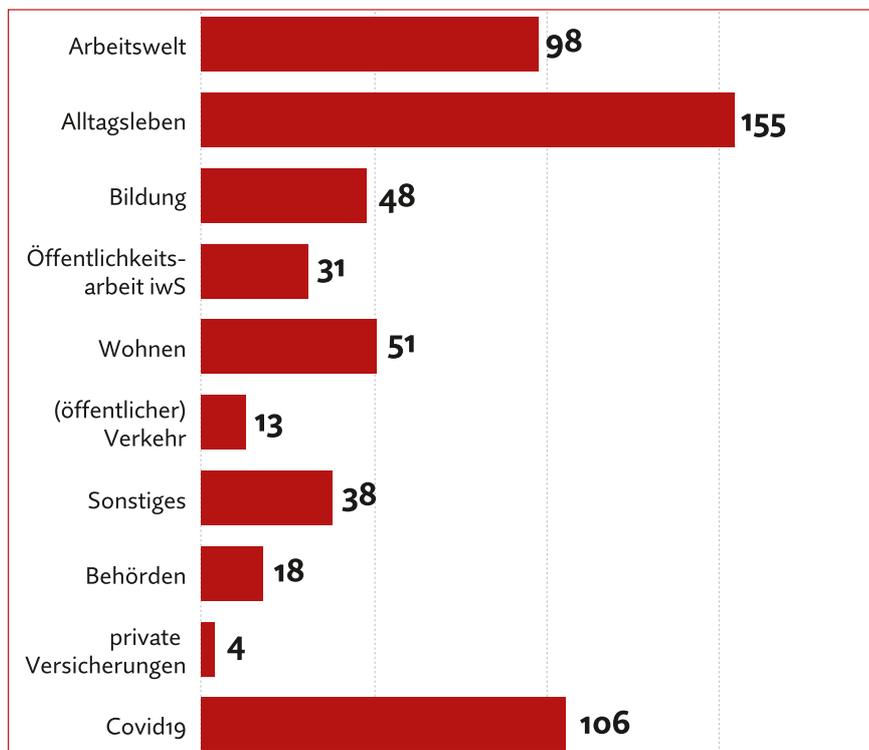


### 4.1.3. Thematische Verteilung der protokollierten Fälle

Aus dem breiten Spektrum an Sachverhalten lassen sich als Schwerpunkte der Tätigkeit die Themenkategorien Bildung, Arbeit, Barrierefreiheit und Wohnen definieren.

Viele Anliegen der Klient:innen der Behindertenanwaltschaft betrafen die schwierige Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Covid-19, wobei hier die Ausnahmen von der Mund-Nasen-Schutzpflicht und die Diskriminierung in der Arbeitswelt von Personen mit Risikoattest im Vordergrund standen. Abbildung 3 zeigt die angesprochenen Themen im Detail.

Abb. 3: Anzahl der protokollierten Fälle 2021 nach Themenschwerpunkten



Zu diesen formellen, komplexen Anliegen traten noch **668 telefonische Beratungen** hinzu, die eine besondere Zeit- und Ressourcenintensität aufwiesen. Kurztelefonate, die etwa nur in der Abklärung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Anliegen und im Weiterverweis an die kompetente Stelle oder spezifische Ansprechpartner:innen mündeten, werden nicht im Einzelnen dokumentiert.

Darüber hinaus unterstützte die Behindertenanwaltschaft in **33 Schlichtungsverfahren** als Vertrauensperson.

## 4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen

Im Berichtszeitraum konnten coronabedingt keine Sprechtage abgehalten werden.

## 4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen

Mit Personen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, das Büro des Behindertenanwalts oder einen Sprechtag aufzusuchen, werden in Einzelfällen Beratungstermine in deren Wohnungen oder diesen nahegelegenen Lokalitäten vereinbart. In Fällen, in denen es die konkreten Umstände erforderten, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, werden auch Lokalaugenscheine durchgeführt.

Dieses Angebot konnte im Berichtszeitraum pandemiebedingt nicht in der gewohnten Intensität aufrechterhalten werden.

## 5. Vernetzungsarbeit

---

Um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ist eine intensive Vernetzung mit Entscheidungsträger:innen in Politik und (Selbst-) Verwaltung unumgänglich. Dazu wurden Gespräche etwa mit Bundesminister:innen, den Bereichssprecher:innen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, Landes- und Stadträt:innen und Bürgermeister:innen geführt.

Zum anderem war auch der intensive und regelmäßige Austausch mit maßgeblichen Behindertenorganisationen wie Österreichischer Behindertenrat (ÖBR), Kriegsopfer- und Behindertenverbandes Österreich (KOBV), Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV), Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ), Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB), Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ), Hilfsgemeinschaft – um nur einige zu nennen – ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Berichtszeitraum. Der Beitrag zur Koordinierung, Darstellung und Vermittlung der wichtigsten Anliegen der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und in der Politik durch die Behindertenanwaltschaft ist ein Schwerpunkt, der dazu dienen soll, durch gemeinsames Auftreten relevanter Stakeholder aus dem Nichtregierungsbereich effektivere Interessenpolitik betreiben zu können.

Für das Berichtsjahr 2021 gilt natürlich insbesondere, dass zahlreiche Kontakte zu Institutionen und Funktionsträger:innen pandemiebedingt nur eingeschränkt möglich waren. Anfangs wurden geplante Treffen abgesagt oder verschoben; in der zweiten Jahreshälfte haben dann vielfach Video-Konferenzen stattgefunden.

## 5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen

### 5.1.1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Sozialministeriumservice

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Behindertenanwalts fanden teils regelmäßige, teils anlassbezogene Besprechungen innerhalb des Sozialministeriums statt. Diese dienten vor allem dem Austausch von Informationen und Erfahrungen, der Klärung offener Fragen und der Optimierung der allgemeinen Aufgabenerledigung. Des Weiteren wurde mit zahlreichen Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz sowie des Sozialministeriumservice Kontakt gehalten. Dieser bezog sich hauptsächlich auf die Erörterungen von Einzelfällen. Eine Auswahl der bestehenden Kontakte ist:

- Leitung der Präsidialsektion
- Leitung der Sektion für Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten
- Leitung des Sozialministeriumservice
- Leitung der Sektion für Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen
- Landesstellenleiter:innen des Sozialministeriumservice

### 5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen

Auch im Jahr 2021 setzte sich der intensive Austausch mit Behindertenvertrauenspersonen fort. Im Rahmen der Gespräche wurden Vorschläge in Fragen der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von begünstigten Behinderten, erörtert. Die Rückmeldungen der Gesprächspartner:innen stellten einen wichtigen Input für die Tätigkeit des Behindertenanwalts dar. Beispielsweise seien genannt:

- Behindertenvertrauenspersonen

### 5.1.3. Non-Governmental Organizations und Interessensvertretungen

Die Behindertenorganisationen in Österreich leisten einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander und die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Durch den intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung konnten in einigen Fällen Diskriminierungen von behinderten Personen beseitigt werden. Ein Auszug der bestehenden Kontakte ist:

- Präsident des Österreichischen Behindertenrats (ÖBR), Wien
- Präsident der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessensvertretung (ÖZIV), Wien
- Präsident von Caritas Österreich, Wien
- Präsident, Generalsekretärin und Funktionär:innen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Österreich (KOBV), Wien
- Präsident des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ), Wien
- Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes, Wien
- Präsident und Generalsekretariat der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich, Wien
- Leitung des Vereins BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Wien
- Leitung des Vereins Chronisch Krank, Wien
- Leitung der Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ)
- Klagsverband, Wien
- Präsident der Vereinigung der Interessensvertretungen der Menschen mit Beeinträchtigungen, Oberösterreich
- Verein Dabei-Austria – Dachverband berufliche Integration, Wien
- Geschäftsführung der Diakonie Österreich
- Geschäftsführung von Jugend am Werk, Wien
- Selbstvertreter-Verein »Das Band«, Wien
- Bundesgeschäftsführer der Volkshilfe Österreich, Wien

## 5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts

Zur Vermittlung von Lösungen für Anliegen der Klient:innen sowie zur Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsrechts wurden auch 2021 die Zusammenarbeit bzw. Gespräche mit den unten angeführten Partner:innen gepflegt:

- Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Unabhängige:r Bedienstetenschutzbeauftragte:r der Stadt Wien bzw. Wiener Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen/Monitoringausschuss der Stadt Wien
- Niederösterreichische Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Niederösterreichische Antidiskriminierungsstelle
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Kärnten/Behindertenanwältin des Landes Kärnten
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Steiermark/Behindertenanwalt des Landes Steiermark
- Servicestelle Gleichbehandlung- und Antidiskriminierung des Landes Tirol
- Landesvolksanwaltschaft Tirol
- Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Gleichbehandlungsanwaltschaft im Bundeskanzleramt, Wien
- Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Salzburg
- Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland
- Stelle für Gleichbehandlungsfragen der FH Campus Wien

## 5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen

### 5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stellt in rechtlicher Hinsicht eine Querschnittsmaterie dar, sie berührt daher die Zuständigkeit aller Ressorts und aller Verwaltungsebenen. Deshalb wurden im Berichtszeitraum mit Mitgliedern der Bundesregierung und der Landesregierungen, mit Abgeordneten zum Nationalrat sowie Kommunalpolitiker:innen formell Termine vereinbart bzw. Gespräche geführt.

- Vizkanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Bundesminister des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesminister für Arbeit
- Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Bundesminister für Inneres
- Bundesministerin für Justiz
- Generalsekretär:in des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Sektionsleiter:in des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Behindertensprecher:innen der im Nationalrat vertretenen Parteien

### 5.3.2. Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand/des öffentlichen Sektors

Um die Anliegen und die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen und die aktuelle Situation nachhaltig zu verbessern sowie um sich für Einzelanliegen einzusetzen, wurden Termine mit Entscheidungsträger:innen von Einrichtungen der öffentlichen Hand/des öffentlichen Sektors vereinbart. Auszugsweise seien folgende Stellen genannt:

- Die Volksanwaltschaft
- Präsident:in des Österreichischen Gemeindebundes
- Obmann/Obfrau der Bundeskurie Angestellte Ärzte (Österreichische Ärztekammer)
- Mitglieder des Präsidiums der österreichischen Apothekerkammer
- Präsident:in der Österreichischen Universitätenkonferenz
- Geschäftsführung der AUVA
- Geschäftsführer:innen der Arbeitsmarktservices
- Mitglieder des Vorstandes des ÖGB
- Monitoringausschuss des Bundes
- Präsident:in der Arbeiterkammer Wien
- Fonds Soziales Wien, Leitung der Behindertenhilfe

### 5.3.3. Internationale Kontakte

Die Zusammenkünfte mit Organisationen und Personen aus dem Ausland dienen der Vernetzung, dem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen, der Erarbeitung von »best practice-Modellen« und der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union.

- Teilnahme an Onlinearbeitsgruppen des europäischen Dachverbands der Gleichbehandlungsstellen »European network of equality bodies (Equinet)«
- Online-Teilnahme an Veranstaltungen relevanter Akteure und Teilorganisationen der Vereinten Nationen, wie etwa dem Human Rights Council, dem Committee on the Rights of Persons with Disabilities und dem UN-Sonderberichterstatter für Wohnen
- Online-Teilnahme an Veranstaltungen des Europarates, etwa zur Europäischen Sozialcharta
- Online-Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Europäischen Union

### 5.3.4. Sonstige Institutionen

Die Vernetzung mit den unten demonstrativ aufgezählten Institutionen verfolgte das Ziel, Meinungen und Standpunkte zum Thema Behindertengleichstellung einzuholen und auszutauschen, konkrete Einzelfälle zu besprechen sowie Anliegen von Personen mit Behinderungen zu thematisieren.

- ÖBB – Competence Center Disability im Service Dienstleister der ÖBB
- Post AG
- Rewe-Group
- Docolution GmbH
- Aidshilfe
- easy entrance GmbH



## 6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts

---

### 6.1. Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren gab der Behindertenanwalt insbesondere zu nachstehenden Entwürfen Stellungnahmen ab. Diese sowie alle übrigen 2021 ergangenen Stellungnahmen sind auf der Homepage veröffentlicht:

- Ökosoziales Steuerreformgesetz
- Sterbeverfügungsgesetz
- Verordnung über das Verfahren zur Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und Zurverfügungstellung einer kostenlosen digitalen Vignette für Menschen mit Behinderung sowie den automationsunterstützten Nachweis der Behinderung (ANB-Verordnung)
- Zivilverfahrens-Novelle
- Wohnungseigentumsgesetz
- Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz)

#### **Erläuterung zum Begriff »Stellungnahme«:**

Der Behindertenanwalt schreibt zu neuen bzw. geänderten Gesetzen seine Einschätzung/Ansicht hinsichtlich der Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung.

## 6.2. Barrierefreiheit beim Umbau des Parlaments

Im Verlauf von Gesprächen mit den Bürger:innen mit Behinderungen und einigen Funktionär:innen der organisierten Verbände für Menschen mit Behinderungen kam die Frage auf, ob im Zuge des Umbaus des Parlaments auch auf die Barrierefreiheit in großem Umfang Rücksicht genommen wird. Der Behindertenanwalt des Bundes richtete daraufhin eine entsprechende Anfrage an die Parlamentsverwaltung. Der für die Koordinierung der Umbaumaßnahmen zuständige stellvertretende Leiter der Parlamentsdirektion beantwortete diese Anfrage ausführlich und positiv – in weiterer Folge wurden weitere Gespräche und Treffen zwischen der Parlamentsdirektion, der Behindertenanwaltschaft und Vertreter:innen der organisierten Verbände für Menschen mit Behinderung vereinbart. Während dieser Zusammenarbeit, welche bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhält, wurden alle Fragen zum Umbau des Parlaments hinsichtlich der Barrierefreiheit ausführlich dargelegt und vereinbart, dass es rechtzeitig vor der Fertigstellung – bis zum Jahr 2022 – vor Ort Besichtigungen von Expert:innen der Behindertenverbände geben sollte, um ggf. letzte wichtige Details zur vollständigen Barrierefreiheit noch berücksichtigen zu können.

## 6.3. Ausbildung von Richteramtswärter:innen

Da durch zahlreiche Anbringen in der täglichen Arbeit der Behindertenanwaltschaft deutlich wurde, dass Gerichte oftmals über wenig Erfahrung im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts verfügen, hat der Behindertenanwalt den Oberlandesgerichten, die für die Ausbildung von Richteramtswärter:innen zuständig sind, angeboten, Veranstaltungen über das Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen der Ausbildung angehender Richter:innen zu gestalten. Im April 2018 fand in Innsbruck die erste dieser Veranstaltungen statt; die Reihe wurde 2019 und 2020 fortgesetzt. Im Jahr 2022 werden hierzu wieder neue Workshops abgehalten.

## 6.4. Barrierefreiheit in Schulgebäuden

Auf Anregung einer Lehrerin und eines Dozenten für Pädagogik setzte sich die Behindertenanwaltschaft vertieft mit der Problematik der Barrierefreiheit in Schulgebäuden auseinander. Wenige Wochen nachdem das Anliegen erstmals an die Behindertenanwaltschaft herangetragen worden war, stellte der damalige Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung den neuen Schulentwicklungsplan 2020 (SCHEP 2020) im Ministerrat zum Beschluss vor. Um eine behindertengerechte Ausgestaltung aller Schulgebäude im ganzen Land im Rahmen des SCHEP 2020 und auch an anderen Standorten sicherzustellen, wurden vonseiten der Behindertenanwaltschaft Schreiben an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Präsidenten des Städtebundes und des Gemeindebundes gerichtet. In weiterer Folge entwickelte sich daraus ein bis heute anhaltender konstruktiver Dialog mit dem Gemeindebund über notwendige Verbesserungen.

## 6.5. Die Problematik der Fehltage in tagesstrukturierenden Einrichtungen

Tagesstrukturierende Einrichtungen sind Einrichtungen unter Aufsicht der Bundesländer, in denen Menschen mit Behinderungen, die eine Arbeitsleistung auf dem ersten Arbeitsmarkt behinderungsbedingt nicht erbringen können, aber einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen oder an eine Beschäftigung am offenen Arbeitsmarkt herangeführt werden können. Im Allgemeinen wohnen die Menschen mit Behinderungen auch in Einrichtungen derselben Trägerorganisation und werden von diesen umfassend versorgt und betreut: Es fallen den Bundesländern für den Unterhalt dieser tagesstrukturierenden Einrichtungen erhebliche Kosten an. Die Länder sind daher bestrebt, Abwesenheiten der zu betreuenden Personen, die sogenannten Fehltage, zu begrenzen und fallweise mit finanziellen Folgen zu versehen. Wegen der fehlenden Arbeitnehmer:innen-Eigenschaft der Menschen mit Behinderungen haben diese im Übrigen auch keinen Anspruch auf Urlaub.

Beunruhigte oder verärgerte Angehörige, meist Eltern, wenden sich immer wieder an die Behindertenanwaltschaft und verleihen ihren Unmut über die Anwendung oder über die Differenzierungen der Regelungen zu den Fehltagen zu Ungunsten ihrer Verwandten Ausdruck.

Die Behindertenanwaltschaft ist bemüht, angesichts der Zuständigkeit der Bundesländer für die tagesstrukturierenden Einrichtungen zumindest für mehr Transparenz und Einheitlichkeit der Regelungen zu den Fehltagen zu sorgen.

Grundsätzlich bleibt freilich festzuhalten, dass die Konstruktion der tagesstrukturierenden Einrichtungen, in denen die dort tätigen Menschen mit Behinderungen – im Gegensatz etwa zu den Integrativen Betrieben – weder voll sozialversichert sind noch Lohnzahlungen erhalten, nicht den Vorgaben der UN-BRK entspricht und dringend reformbedürftig ist.

## 6.6. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Der Nationale Aktionsplan Behinderung, kurz NAP, ist das zentrale Dokument, in dem die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie sie in der UN-BRK festgeschrieben sind, auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen über mehrere Jahre hinweg präzisiert und geplant wird. Der erste, ursprünglich bis 2020 laufende NAP wurde wissenschaftlich evaluiert. Auf Grundlage dessen, soll ein zweiter NAP für den Zeitraum von 2022 bis 2030 in einem umfassend partizipativen Prozess unter Einbindung der Länder und vor allem der Menschen mit Behinderungen ausgearbeitet werden. Sowohl die Bundesministerien als auch die Bundesländer haben hierfür eigene NAP-Teams geschaffen. Hier werden für einzelne Teilbereiche Ziele, konkrete Maßnahmen und Indikatoren formuliert, anhand derer die Rechte von Menschen mit Behinderungen implementiert und deren Umsetzung gemessen werden sollen. Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) sind sowohl mehrere dieser NAP-Teams angesiedelt als auch die Gesamtkoordination des NAP-Prozesses eingerichtet. Die Behindertenanwaltschaft, die verschiedentlich in diesen Prozess eingebunden ist, fordert dabei insbesondere eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen im jeweiligen Wirkungsbereich der betreffenden Gebietskörperschaften, etwa durch die Errichtung eines Inklusionsfonds, durch welchen z. B. die Zurverfügungstellung von Assistenz und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen österreichweit gleichförmig geregelt und abgewickelt werden könnte.

## 6.7. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Behindertenanwalt und seine Mitarbeiter:innen nahmen an folgenden in- und ausländischen Veranstaltungen, Konferenzen bzw. Sitzungen teil. Diese dienten insbesondere der Vernetzung und Weiterbildung.

Vielfach waren die Vertreter:innen der Behindertenanwaltschaft nicht nur als Teilnehmer:innen bei den Veranstaltungen, sondern auch in diesem Rahmen mit Referaten und Podiumsdiskussionen aktiv. Die gehaltenen Vorträge und gegebenen Interviews zielten im Wesentlichen auf eine Aufklärung über die bestehenden Rechte von behinderten Personen und eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft in Gleichstellungsfragen ab. Regelmäßig wurde über gesammelte Erfahrungen berichtet.

### 6.7.1. Veranstaltungen

- Podiumsdiskussion zum UPR Prozess »Die Menschenrechtslage Österreichs im Fokus: Der Universal Periodic Review 2021«, Wien
- Auftaktveranstaltung der Zero Project Konferenz 2021 im Videostream, Wien
- Eröffnung der ersten Filiale der Post AG im Rahmen der Landpartner-Initiative in Ebenthal
- Konsultationsveranstaltung des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Wohnen betreffend Zugang zum Recht bei Diskriminierung im Bereich Wohnen und räumliche Segregation in Zusammenarbeit mit der International Commission of Jurists und Equinet
- 10. Jahreskonferenz der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger mit Schwerpunkt: »Wenn kein Stein mehr auf dem Anderen bleibt ... Herausforderungen und Bewältigungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige und Zugehörige in der Pandemie«
- Equinet-Workshops der Equality Law Working Group und des Disability Cluster
- Online-Workshop der International Disability Alliance und des European Disability Forums zum Thema »Using UN optional protocols to defend the rights of women and girls with disabilities« Präsentation des Projekts »Transparente Darstellung der Barrierefreiheitsinformationen auf Hotelwebseiten« durch die easy entrance GmbH
- Tagung der Antidiskriminierungsbeauftragten, Wien
- »Arbeitsmarktintegration jenseits von Vermittlungsquoten«

- im NPO Kompetenzzentrums der WU Wien
- Symposium von KommAustria und RTR Medien: »Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen«, Wien
  - Plenarveranstaltung zur dritten Universellen Staatenprüfung Österreichs durch den UN-Menschenrechtsrat, Wien
  - Forum zum 2-Säulen Modell der Lebenshilfe Kärnten »Neue Grundlagen für Selbstbestimmung und Unterstützung«, Klagenfurt
  - Enthüllung des Covid-19-Denkmal am Heldenplatz, Wien
  - 14. Ordentlichen Delegiertentag 2021 vom Österreichischen Behindertenrat, Wien

## 6.7.2. Sitzungen

- Videokonferenzen zum Thema »Aktuelle Situation in Alten- und Pflegeheimen, Erfahrungsaustausch« beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- Onlinesitzungen des Kompetenzteams Frauen mit Behinderungen beim österreichischen Behindertenrat, Wien
- Sitzungen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan betreffend Pflege und Behinderung im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- Vorstandssitzungen des österreichischen Behindertenrats, Wien
- Videokonferenz mit GAW, Behindertenanwaltschaft, Ludwig Boltzmann Institut und Deloitte zur Studie zu Resilienz und Diversität in Unternehmen
- Sitzungen mit ÖBR, Wiener Linien, Wiener Stadtwerke und weiteren NGOs zum Thema barrierefreies Wien
- Online-Austauschtreffen mit Behindertenorganisationen und Verbänden zur aktuellen Covid-19-Situation durch das Bundesministerium für Soziales Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- Online-Runder Tisch zum Thema Inklusive Beschaffung in der öffentlichen Verwaltung
- Onlinesitzung Kompetenzteam Arbeit beim österreichischen Behindertenrat, Wien
- Zertifizierungsratsitzungen der Koordinierungsstelle des ÖZIV für »Fair für Alle«, Wien
- Sitzungen zum NAP Behinderung 2022-2030 des Experten:innen Teams zum Thema Behindertenrechte, Wien

- Online-Runder Tisch zum Thema NAP Bildung, Wien
- Projektsteuerungsgruppentreffen mit der easy entrance GmbH und der österreichischen Hoteliersvereinigung zu barrierefreie Informationen auf Hotelwebseiten
- Online-Teilnahme an der Generaldebatte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und Beschäftigung des UN-BRK-Komitees
- Online-Treffen von Equinet zum Thema Impfungen gegen Covid-19
- Onlinesitzung der Arbeitsgruppe zum Nationalen Aktionsplan betreffend Bildung beim österreichischen Behindertenrat
- Sitzungen der Rentenkommission, Wien
- Öffentliche Onlinesitzung des Monitoringausschusses
- Sitzungen der Arbeitsgruppe Arbeitsunfähig beim Österreichischen Behindertenrat, Wien
- Online-Jurysitzung zum Förderaufruf 2021 für Projekte zur Lehre bei der WKO
- Sitzung des Bundesbehindertenbeirates, Wien
- Konstituierende Sitzung des Redaktionsteams für den NAP Behinderung 2022-2030, Wien
- Online-Runder Tisch der Multiple Sklerose Gesellschaft Tirol, unterstützt durch den Pharmakonzern Novartis zum Thema: »Soziale Unabhängigkeit und Beschäftigung mit MS«
- Online-Sitzungen der Arbeitsgruppe zum Thema »Assistierter Suizid« beim Österreichischen Behindertenrat
- Vernetzungstreffen mit der Zivilgesellschaft/NGOs, Wien
- Online-Vernetzungstreffen der Antidiskriminierungsstellen und der Behindertenanwaltschaften der Länder und der Bundes-BehindertenanwaltschaftStakeholder-Austausch betreffend Covid-19 in Verbindung mit Menschen mit Behinderungen
- Online-High Level Panel Discussion zum Thema »The role of the Human Rights Council in promoting a human rights-based approach to new and emerging technologies«
- Sitzungen des Fraktionsausschusses für Arbeit und Soziales der Sozialdemokratischen Partei
- Round-Table im Rahmen des Projektes »Safe Places« mit Fokus auf Kinder mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten bei ECPAT Österreich,
- Expert:innenbeirat des ORF – Rückblick & Ausblick 2022

### 6.7.3. Vorträge

- Onlinevortrag »Diskriminierungsschutz in der Praxis« an der FH Joanneum
- Onlinevortrag zum Thema »Soziales und Steuern« an der MedUni Graz im Lehrgang Diabetes Care
- Onlinevortrag an der Universität Innsbruck
- Kurs »Behindertengleichstellung« an der Universität Wien
- Vortrag beim Kindernetzwerk Industrieviertel
- Vortrag beim Blinden- und Sehbehindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Mobilitätsausbildung
- Referat bei der Sitzung des Ausschusses Arbeit und Arbeitsmarkt der Arbeiterkammer Wien zum Thema »Beschäftigte in Werkstätten (Tagesstrukturen) – sozialversicherungsrechtliche Absicherung und inklusive Rahmenbedingungen sowie faire Bezahlung«
- Vorträge bei Kamingesprächen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes Österreich in Schloss Freiland

### 6.7.4. Interviews und Pressekonferenzen

- Pressegespräch der Behindertenanwaltschaft zum Thema »Menschen mit Behinderungen als Opfer der Covid-19-Krise«
- Interview mit Kurier und SchauTV betreffend Menschen mit Behinderungen als Opfer der Covid-19-Krise
- Interview mit dem Hilfswerk
- Telefonisches Interview mit Radio Wien
- Interview mit Moderator mit Lernschwäche René Jirsak vom Sender »Campus & City Radio St. Pölten« an der Fachhochschule St. Pölten zur Sendung »Hinschauen statt Wegschauen«
- Interview für das Verbandmagazin »Der Durchblick« des BSVÖ zum Thema »Bildung und Beschäftigung«

### 6.7.5. Gemeinnützige Veranstaltungen

Aufgrund der Covid-19-Pandemie waren keine karitativen Veranstaltungen möglich.

# 7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung

## 7.1. Grundsätzliches

Menschen, die sich diskriminiert fühlten, wurden, wo dies ein probates Mittel war, im Zuge der Beratung und Unterstützung vom Behindertenanwalt über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice sowie über die allfällige gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche informiert. Der Behindertenanwalt wirkte (auch außerhalb eines solchen Verfahrens) – sofern dies die Rahmenbedingungen zuließen – auf eine für die Klient:innen zufriedenstellende Lösung hin. Zur Unterstützung der betroffenen Personen nahm er an Schlichtungsgesprächen teil, von denen viele mit einer Einigung der Beteiligten beendet werden konnten.

**Erläuterung zum Schlichtungsverfahren:** Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos und die Teilnahme ist freiwillig. Ein:e Referent:in des Sozialministeriumservices betreut das Schlichtungsverfahren und leitet das Gespräch zwischen den Beteiligten (Schlichtungswerber:innen und Schlichtungspartner:innen) trifft jedoch keine Entscheidung im Schlichtungsverfahren.

In den nachstehenden Unterkapiteln werden nun für die aufgelisteten Themenfelder exemplarische Fälle beschrieben, welche aus Gründen der Authentizität der Menschen mit Behinderungen personenbezogen und somit genderfrei dargestellt werden.

## 7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt

In vielen Fällen wandten sich Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige an den Behindertenanwalt, um sich über ihre Rechte am Arbeitsplatz im weitesten Sinne zu informieren. Die vorgebrachten Probleme und Diskriminierungen in der Arbeitswelt zeigten unterschiedlichste Facetten und reichten von solchen bei der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses über Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu konkreten Arbeitsbedingungen.

Nicht selten erfolgte die Kontaktaufnahme zum Behindertenanwalt in der Angst vor einer Kündigung, etwa aufgrund vermehrter bzw. lange andauernder Krankenstände oder sonstiger behinderungsbedingter Schwierigkeiten.

Die Behindertenanwaltschaft nahm auch an Schlichtungsverfahren teil, bei denen sich Personen, die über keinen erhöhten Kündigungsschutz verfügen, durch den:die Dienstgeber:in aufgrund einer Kündigung diskriminiert fühlten. In den meisten Fällen konnten zwar keine Wiedereinstellungen der betroffenen Dienstnehmer:innen erzielt werden, dennoch einigten sich die Schlichtungspartner:innen in mehreren Fällen zur beidseitigen Zufriedenheit, etwa auf eine angemessene freiwillige Abfertigung.

Folgende gleichstellungsrelevante Fälle sind exemplarisch dargestellt:

### 7.2.1. Bekanntgabe der Behinderung bei einer Bewerbung

Ein als Arzt bei einem großen Versicherungsträger beschäftigter Klient hatte die Absicht, sich als Primar bei besagtem Versicherungsträger zu bewerben. Im Zuge des Bewerbungsverfahrens entstanden seitens des Arztes Zweifel hinsichtlich der Bekanntgabe der vorliegenden Behinderung und des gültigen Feststellungsbescheids.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes kann bereits im Zuge der Anbahnung eines Dienstverhältnisses eine eventuell geschehene Diskriminierung hinsichtlich einer Behinderung geltend gemacht werden. Nach der Empfehlung der Behindertenanwaltschaft das Anliegen auch bei der entsprechenden Arbeitnehmer:innenvertretung zu deponieren, hielt die Person die Möglichkeit auch ein Schlichtungsverfahren zu nutzen für denkbar.

## 7.2.2. Benachteiligungen am Arbeitsplatz

Es ist immer wieder die Rede von »Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt«. Dass dieses Statement auch in staatlichen Kulturbetrieben nur eine geringe Umsetzung findet, zeigte die Kontaktaufnahme einer Klientin mit der Behindertenanwaltschaft.

Diese brachte vor, geringfügig bei einem großen Kulturbetrieb beschäftigt gewesen zu sein und zeigte durch ihre Kontaktaufnahme mehrere ihrerseits empfundene Mängel im Rahmen ihrer Beschäftigung auf. Sie erklärte, dass ihr diverse Zulagen nicht ausbezahlt worden wären und sie sich als Arbeitnehmerin in diesem Betrieb als »Mensch zweiter Klasse« gefühlt habe.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft wurden in diesem Fall mehrere arbeitsrechtliche Probleme aufgeworfen, welche eine genauere Abklärung durch die Arbeiterkammer bedürfen. Auch Informationen über ein Schlichtungsverfahren wurden der Dame weitergeleitet.

## 7.2.3. Diskriminierende Stellenausschreibung

Ein Arbeitsassistent wandte sich betreffend eine diskriminierende Stellenausschreibung für eine Tätigkeit als Bürokraft an die Behindertenanwaltschaft. In der Ausschreibung stand ausdrücklich, dass nur Bewerbungen von Menschen ohne körperlichen Einschränkungen für die Ausübung administrativer Büro- und Computertätigkeiten sowie für den Telefondienst erwünscht seien. Die Behindertenanwaltschaft nahm dies zum Anlass, ein Interventionsschreiben an das ausschreibende Unternehmen zu richten.

## 7.2.4. Erhöhter Kündigungsschutz am Arbeitsplatz

Ein Arbeitnehmer wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da er einige Monate nach Beginn seines neuen Beschäftigungsverhältnisses gekündigt worden sei. Der Klient hatte zwar vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten beantragt, die Bescheid mäßige Zuerkennung erfolgte jedoch erst nach Begründung des Dienstverhältnisses. Nunmehr stellte sich die Frage, ob in einem solchen Fall der erhöhte Kündigungsschutz bereits nach sechs Monaten greift oder erst nach vier Jahren eintritt. Gemäß der diesbezüglichen

OGH-Judikatur konnte seitens der Behindertenanwaltschaft erfreulicherweise mitgeteilt werden, dass in diesem Fall die sechsmonatige Frist zum Tragen kommt und somit der erhöhte Kündigungsschutz gemäß § 8 BEinstG vorliegt.

### 7.2.5. Diskriminierendes Bewerbungsverfahren

Nachdem sich ein Klient für eine freie Stelle an einer Universität beworben hatte, gab er im Zuge des Bewerbungsverfahrens seine Behinderung bekannt. Daraufhin erhielt die Person seitens der potenziellen Arbeitgeber:inn die Aufforderung zur Zusendung von Unterlagen, die seine Behinderung bestätigen würden. In weiterer Folge wurde ihm die Rückmeldung gegeben, dass keine Möglichkeit für den Klienten bestünde, die ausgeschriebene Stelle anzutreten, da die hierfür notwendigen Tätigkeiten aufgrund der vorliegenden Behinderung nicht durchgeführt werden könnten. Daraufhin wurde vom Klient ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens eingebracht.

### 7.2.6. Förderung von Gebärdensprachdolmetschung im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen

Eine Mitarbeiterin eines Trägers sozialer Dienstleistungen wandte sich an die Behindertenanwaltschaft. Diese berichtete, dass der Träger an verschiedenen Standorten Pflege und Betreuung für gehörlose Menschen sowie Menschen mit kombinierten Hör- und Sehbehinderungen anbiete. Zu diesem Zweck seien zwei gehörlose Personen eingestellt worden. Diese benötigten jedoch eine spezielle Ausbildung, damit sie, unter Aufsicht von Ärzt:innen bzw. diplomierten Pflegekräften pflegerische Tätigkeiten durchführen könnten. Da die beiden Personen für den Theorieteil der Ausbildung Gebärdensprachdolmetschung benötigten, habe der Träger beim Sozialministeriumservice die Übernahme von Dolmetschkosten beantragt. Der Antrag sei abgewiesen und darauf hingewiesen worden, dass der Bildungsträger die von ihm angebotene Leistung barrierefrei erbringen müsse. Wie der Behindertenanwaltschaft mitgeteilt wurde, könne der Träger diese Kosten jedoch nicht aufbringen.

Von dem geschilderten Problem war der Behindertenanwaltschaft schon mehrfach berichtet worden. Es war von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sogar angegeben worden, dass Veranstaltungen mitunter komplett

abgesagt werden würden, sobald sich gehörlose Personen für diese anmelden würden, da die Kosten für die benötigte Dolmetschung aus den Budgets, die für die Veranstaltungen zur Verfügung stünden, nicht getragen werden könnten.

Die Behindertenanwaltschaft trug die dargestellte Problematik mit der Anregung, die Fördermöglichkeiten für Gebärdensprachdolmetschung im Bereich der Erwachsenenbildung zu erweitern, an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heran und erhielt die Rückmeldung, dass aktuell die »Richtlinien für Individualförderungen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen« aktualisiert werde. Im Zuge dieser Aktualisierung sei unter anderen vorgesehen, dass zukünftig auch Kosten für Unterstützungsangebote für Menschen mit Hörbehinderungen oder gehörlose Menschen, die im Rahmen bestimmter Schulungen von Bildungsträgern außerhalb der Schulungen des Arbeitsmarktservice anfallen, zum Teil übernommen werden können.

### 7.3. Bildung

Da – wie auch das vorab dargestellte Fallbeispiel zeigt – die Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und somit für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung ist, stellt der Bildungsbereich in der Arbeit des Behindertenanwalts einen wichtigen Schwerpunkt dar.

Im Regelschulsystem wird mithilfe des sonderpädagogischen Förderbedarfs das Ausmaß der benötigten Förderung eines Kindes eruiert. Ein solcher liegt vor, wenn ein Kind infolge körperlicher oder psychischer Behinderung dem Unterricht in einer Regelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.

In diesem Zusammenhang erweist sich allerdings als sehr problematisch, dass den Bundesländern im Rahmen des Finanzausgleiches die personellen Ressourcen für den sonderpädagogischen Unterricht nicht nach dem tatsächlichen Bedarf (gemessen an der tatsächlichen Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf) zugewiesen werden, sondern fiktiv davon ausgegangen wird, dass ein fixer Prozentsatz der Pflichtschüler:innen dieser Förderung bedürfen.



Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt auch Kinder mit Behinderungen in seinem Anwendungsbereich vor Diskriminierungen. Aufgrund der im Bildungsbereich bestehenden Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern gibt es allerdings kein einheitliches Schutzniveau im Schulbereich.

Unabhängig davon verpflichtet Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Republik Österreich, das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist es daher unbedingt notwendig, den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Behinderungen zu bestmöglicher inklusiver Beschulung herzustellen. Dies ist insbesondere auch organisatorisch und ressourcentechnisch zu gewährleisten.

### 7.3.1. Suche nach Assistenz für die Ausbildung

Eine Studierende, bei der Einschränkungen des Bewegungsapparats vorliegen, trug der Behindertenanwaltschaft eine Problematik zu, die sie laut eigenen Angaben massiv im Fortkommen innerhalb des Studiums an einer Fachhochschule einschränke. Die Person sah sich als Bezieherin von Persönlicher Assistenz damit konfrontiert, dass in jenen Situationen, in denen es krankheits- oder anderweitig bedingte Ausfälle von Assistent:innen gab, oftmals aufgrund mangelnder Kapazitäten kein personeller Ersatz seitens des Trägervereins zur Verfügung gestellt werden konnte.

Zwar gilt Persönliche Assistenz aktuell nach wie vor als freiwillige Leistung des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer, auf die kein Rechtsanspruch für Bezieher:innen besteht, dennoch stellt Persönliche Assistenz einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen dar. Seitens der Behindertenanwaltschaft besteht daher die Forderung auf die räumliche Flexibilisierung von Assistenzleistungen, um diese speziell auf dem essentiellen Sektor der Bildung lückenlos gewährleisten zu können.

### 7.3.2. Covid-19-Testmöglichkeiten an Schulen

Auch im Bildungsbereich wurden teils drastische Maßnahmen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie gesetzt. So wurde die Behindertenanwaltschaft auch auf einen Fall, welcher von der Mutter des zehnjährigen Schulkindes dargelegt wurde, aufmerksam. Dem Kind war es behinderungsbedingt nicht möglich einen Testabstrich (»Nasenbohrer-Test) in der Bildungseinrichtung abzugeben, worauf ihm der Schulbesuch verwehrt wurde. Für das Kind sei die Schule nach Angabe der Mutter jedoch nicht nur Ort des Lernens, sondern auch ein Platz, an welchem eine soziale Entwicklung stattfinde. So war es der Mutter, welche keine Sonderschullehrausbildung besitze, auch nicht möglich, ihren Sohn im Homeschooling seinen Bedarfen angemessen zu unterrichten.

Leider wurde eine dementsprechende Ausnahmeregelung vom Testen für Kinder mit Behinderungen in den diesbezüglichen Verordnungen des Bildungsministeriums nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurde von der Behindertenanwaltschaft die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Schulen zur näheren Abklärung alternativer Beschulungsmöglichkeiten für das Kind empfohlen.

## 7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen

Diskriminierungen bedeuten ein entscheidendes Hindernis für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Alltags- und Berufsleben. Dabei handelt es sich oftmals um bauliche Barrieren, die von einer umfassenden, wahrhaften Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausschließen.

Viele Fälle der Behindertenanwaltschaft betrafen den öffentlichen Verkehr, den Zugang zu Kultur- und Sportstätten, den Bereich der (außerschulischen und -universitären) Weiterbildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich Wohnen. Einige Beschwerden monierten zudem die mangelnde Barrierefreiheit von Ordinationen.

### 7.4.1. Erfolgreiche Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Wohnhaus

Der Behindertenanwaltschaft wurde ein Fall eines nicht barrierefreien Zugangs zum Wohnhaus zugetragen.

Für die Bewohner:innen der Liegenschaft, welche auf die Benützung eines Rollstuhls angewiesen sind, sei der Zugang in den Innenhof der Wohnhausanlage nicht barrierefrei gewesen, da es keinen automatischen Türöffner gab. Aus diesem Grund sei es den Bewohnerinnen nicht möglich gewesen, die Wohnung selbständig zu verlassen und sie seien dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen gewesen.

Aufgrund der Intervention der Behindertenanwaltschaft konnte ein automatischer Türöffner installiert werden, welcher den Bewohner:innen des Hauses nun eine eigenständige Benützung der Eingangstüre und somit eine selbstbestimmtere Lebensführung ermöglicht.

### 7.4.2. Schwierigkeiten beim Einkaufen in einem Geschäft

Eine Person mit Lernschwierigkeiten wandte sich an die Behindertenanwaltschaft. Sie gab an, beim Einkaufen in einer Filiale einer großen Einzelhandelskette von eine:r anderen Kund:in beschimpft worden zu sein. Dies stehe wohl damit im Zusammenhang, das die betroffene Person aufgrund ihrer Behinderung an der Kassa mehr Zeit benötige als andere.

Die Behindertenanwaltschaft richtete mit der Zustimmung der Klientin ein Schreiben an ein Vorstandmitglied des Unternehmens und erhielt die Rückmeldung, dass dieses eine solches herabwürdigendes Verhalten in keinsten Weise toleriere. Die Mitarbeiter:innen der betroffenen Filiale seien angewiesen worden, das Kassatempo an die Kund:innen anzupassen sowie bei Bedarf aktiv Hilfe anzubieten. Darüber hinaus habe es eine Unterweisung zum respektvollen zwischenmenschlichen Umgang gegeben. Die Führungskräfte der Filiale seien für das Problem sensibilisiert und eine Missachtung der Anweisungen würde dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Unternehmen drückte daneben sein Bedauern über den Vorfall aus.

### 7.4.3. Kein barrierefreier Zugang zu einer Bankfiliale

Ein mobilitätseingeschränkter Klient der Behindertenanwaltschaft kontaktierte diese aufgrund der nicht vorhandenen Möglichkeit der Nutzung des örtlichen Bankomaten wegen des Fehlens einer entsprechenden Rampe. Statt, wie in der Vergangenheit üblich, auf die Hilfe von Freunden zur Geldbehebung angewiesen zu sein, wollte der betreffende Klient dies in Zukunft selbstständig erledigen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind sämtliche Güter und Dienstleistungen, speziell wenn diese einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich barrierefrei zugänglich und nutzbar zu gestalten. Sollte es hierfür bauliche Adaptionen benötigen, so wären diese, im Sinne der hierzu getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, spätestens seit 2015 vorzunehmen gewesen.

Zwar gab es seitens der betreffenden Bank und der Wohngemeinde des Klienten bereits zu früheren Zeitpunkten Bemühungen, die Lage vor Ort entsprechend anzupassen, doch konnte bisher noch keine Veränderung herbeigeführt werden. Dementsprechend nutzte der Klient mit Unterstützung der Behindertenanwaltschaft die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens, um die Adaptionen voranzutreiben, aber auch um das Bewusstsein für die Notwendigkeit barrierefreier Nutzbarkeit und Zugänglichkeit zu schaffen.

Im Zuge des ersten Schlichtungsverfahrens wurde die Bereitschaft aller Beteiligten zur Anpassung der vorherrschenden Situation bekundet. Ein zweiter Gesprächstermin zur Sondierung der weiteren Vorgehensweise wurde anberaumt.

### 7.4.4. Auslaufen der Paylife SecCheck-App

Ein blinder Klient wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, nachdem ein großer Zahlungsdienstleister seine elektronischen Endkundenservices nicht länger barrierefrei anbieten werde.

Ursächlich für diesen Umstand war der Wechsel des Authentifizierungsverfahrens (2-Faktor-Authentifizierung), welche in einer neu programmierten App für Mobiltelefone zur Umsetzung gelangte. Diese App wies in Bezug auf ihre barrierefreie Eignung für blinde und hochgradig sehbeeinträchtigte Menschen mehrere Defizite auf, welche letztlich den

Authentifizierungsvorgang für diese Nutzergruppe technisch und ohne Unterstützung durch eine sehende Person unmöglich machte.

Die Behindertenanwaltschaft konnte die bemängelten Punkte in einer sorgfältigen Prüfung nachvollziehen und riet dem Klienten zur Einbringung eines Schlichtungsantrages aufgrund einer Diskriminierung im Sinne des BGStG. Das Schlichtungsverfahren verlief in konstruktiver Atmosphäre. Die Betreiberfirma sagte zu, einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung einer barrierefrei nutzbaren App mit dem neuen Sicherheitsstandard vorzulegen. Gleichzeitig wurde, um möglichen künftigen Schwierigkeiten mit barrierefreier Nutzung proaktiv entgegen zu treten, eine Stelle für Fragen zur Barrierefreiheit für Endkund:innenservices eingerichtet. Der Schlichtungswerber erhielt überdies finanziellen Schadenersatz.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft stellt der hier eingeschlagene Lösungsweg sicherlich ein Best Practice-Beispiel bei einem hochaktuellen Problem dar: Häufig erreichen die Behindertenanwaltschaft Anfragen über technische, vorrangig digitale Services und Einrichtungen, welche aufgrund von Aktualisierungen vormals vorhandene, essentielle Funktionen zur barrierefreien Nutzbarkeit verlieren.

Der Behindertenanwalt appelliert daher ausdrücklich, nicht nur bei der Erstellung, sondern auch beim Update-Management immer wichtiger werdender digitaler Services die barrierefreie Nutzbarkeit für alle Gruppen zu gewährleisten.

#### 7.4.5. Mitnahme eines Assistenzhundes bei einer Fluglinie

Ein Klient der Behindertenanwaltschaft ist auf die Begleitung durch seinen Blindenführhund angewiesen. Im Rahmen einer Flugreise sei ihm jedoch die Mitnahme dieses Assistenzhundes in der Kabine verweigert worden – die Mitnahme des Assistenzhundes könne nur im Frachtraum erfolgen.

Gemäß EU Verordnung EG 1107/2006 über die Rechte von Fluggästen mit Behinderungen wird ausdrücklich festgehalten, dass Assistenzhunde für diese Zwecke mit dem Fluggast in der Kabine verbleiben können.

Die Verordnung enthält jedoch eine sprachliche Unschärfe, welche die Berechtigung auf »anerkannte Blindenführhunde« einschränkt. Da es europaweit keinen einheitlichen Standard für Blindenführhunde gibt, wird die Frage der Anerkennung von manchen Fluglinien sehr restriktiv ausgelegt – im

aktuellen Fall hätte der Blindenführhund beispielsweise im Land des Sitzes der Fluglinie anerkannt sein müssen,

Aufgrund der für Fluggäste oftmals erst sehr kurzfristig auftretenden Komplikationen bei der Mitnahme von Assistenzhunden wäre ein Schlichtungsverfahren hier zu langwierig gewesen, um für den geplanten Flug eine positive Lösung im Sinne des Klienten zu erreichen. Somit bleiben in dieser Situation oftmals Interventionsschreiben als einzige Möglichkeit übrig.

Die Behindertenanwaltschaft appelliert daher dringend, die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung sprachlich nachzuschärfen. Die Änderung der Formulierung von »anerkannt« zu »in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union anerkannt« würde bereits ausreichen.

#### 7.4.6. Suche nach einer barrierefreien Wohnung

Ein Klient, welcher auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen ist, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft. Er sei auf der Suche nach einer barrierefreien Wohnung in Wien, da sein bestehendes Mietverhältnis in einem Studentenwohnheim in wenigen Tagen auslaufe. Der Klient habe sich mit diesem Problem schon an verschiedene Einrichtungen gewandt, seitens der Wohnungslosenhilfe sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass diese erst dann handeln könne, wenn er bereits wohnungslos sei.

Aufgrund der drohenden Wohnungslosigkeit des Klienten kontaktierte die Behindertenanwaltschaft den Träger des Wohnheims mit der Bitte, eine für diesen Fall individuelle Lösung zu finden, um die Person mit Behinderungen eine Wohnungslosigkeit oder gar Obdachlosigkeit zu ersparen. Es wurde rückgemeldet, dass die Situation geklärt werden konnte.

#### 7.4.7. Verlängerung der Mitversicherung von Angehörigen aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit

Es wandte sich die Mutter und Erwachsenenvertreterin einer Person mit Behinderungen, die zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme vor kurzem das 27. Lebensjahr vollendet hatte, an die Behindertenanwaltschaft. Die Erwachsenenvertreterin beklagte Probleme mit einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger. Dieser würde für eine Verlängerung der Mitversicherung des Angehörigen einen Nachweis über das Vorliegen einer dauerhaften

Behinderung verlangen. Nachdem dieser Nachweis, der laut Angabe der Mutter persönlich bei dem Träger abgegeben habe werden müssen, der Versicherung vorlag, sei die Mitversicherung nur um zwei Jahre verlängert worden. Danach sei eine abermalige Verlängerung notwendig.

Die Behindertenanwaltschaft richtete ein Schreiben an den Krankenversicherungsträger, indem sie die dauerhafte Gewährung von Mitversicherungen für Angehörige, die aufgrund von Einschränkungen als erwerbsunfähig gelten und bei denen keine diesbezüglichen positiven Veränderungen möglich oder erwartet werden können, anregte. Dieser Prozess sollte ohne eine Verlängerung und eine erneute Antragstellung unter Beibringung neuer Nachweise möglich sein.

Der Krankenversicherungsträger antwortete, dass in Fällen, in denen ein Gesundheitszustand die Erwerbsunfähigkeit begründet, der keiner entsprechenden Veränderung zugänglich ist, eine dauerhafte Mitversicherung anzustreben sei. Sofern dies durch den ärztlichen Dienst des Versicherungsträgers festgestellt werden könne, würde auch die Mitversicherung dauerhaft gewährt werden. Daneben sei der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe in den IT-Systemen des Trägers ersichtlich, sodass die Mitversicherung bei Verlängerung des Bezuges erhöhter Familienbeihilfe automatisch ebenfalls verlängert würde.

Die Mutter wurde über diese Rückmeldung informiert.

#### 7.4.8. Einbau eines Treppenliftes in ein nicht barrierefreies Wohnhaus

Eine Klientin wandte sich mit ihrem Anliegen an die Behindertenanwaltschaft, nachdem sowohl sie als auch ihre Tochter eine Mobilitätseinschränkung habe, die Genossenschaft ihres Wohnhauses sich jedoch nicht bereit erkläre, die notwendige bauliche Installation eines Treppenliftes durchzuführen. Auch andere Mieter:innen des Wohnhauses hätten Interesse an einer solchen Adaption des Gebäudes bekundet.

Aufgrund der gesetzlichen Lage, ist es Mieter:innen nicht möglich derartige barrierefreie Adaptierungen selbstständig zu erwirken, solange die hierfür nötige Zustimmung zur Durchführung der Bauarbeiten seitens der Eigentümer:innen fehlt.

Die betroffene Klientin erwägt einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren zu stellen.

### 7.4.9. Barrierefreie Toiletten für Menschen mit Behinderungen

Ein Klient der Behindertenanwaltschaft ist körperlich eingeschränkt und oft auf die Benützung öffentlicher Toiletten bzw. teilöffentlicher Toiletten angewiesen. Dabei bestehe jedoch die Problematik in der – mangelnden – faktischen Nutzbarkeit. Viele der betreffenden Toiletten weisen mittlerweile Barrieren wie Drehkreuze oder ähnliche Zugangsbeschränkungen auf, welche nur gegen Bezahlung geöffnet werden können.

Der Behindertenanwalt regte aus diesem Grund eine entsprechende barrierefreie Umgehungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei den entsprechenden WC-Anlagen an. Eine solche Lösung bildet beispielsweise der Euro-Key, welcher zwar in vielen Fällen den Eintritt kostenlos gestaltet, jedoch die eigentliche Barriere nicht verschwinden lässt. Daher wäre eine vollständige Aufhebung der baulichen Barrieren (z. B. Drehkreuze) erstrebenswert um einen vereinfachten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

### 7.4.10. Nicht-barrierefreie Nutzbarkeit einer App für blinde und sehbehinderte Menschen

Ein Klient der Behindertenanwaltschaft schilderte den Sachverhalt einer für ihn nicht mehr nutzbaren iPhone-App, welche er zur Bedienung seiner Klimaanlage benötige, da die dazugehörige Fernbedienung für ihn nicht nutzbar sei. Aufgrund der jahrelangen problemlosen digitalen Steuerung der Klimaanlage über das Handy war es für den Klienten nicht nachvollziehbar, warum mit einer angeblichen Verbesserung durch ein Update gleichzeitig eine Verschlechterung der Nutzungsbedingungen für Menschen mit Sehbehinderung bewirkt wurde.

In Folge eines eingebrachten Schlichtungsantrages gelang durch die Österreich-Tochter des für die Software verantwortlichen Unternehmens die Wiederherstellung der alten – aber barrierefrei nutzbaren – iPhone-App, sodass der Klient in den kommenden heißen Sommermonaten eine problemlose Nutzung seiner Klimaanlage gewährleistet werden konnte.

### 7.4.11. Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs (Verbandsschlichtung)

Nachdem sich in dieser Sache schon zuvor mehrere Klient:innen an die Behindertenanwaltschaft gewandt hatten, kam es schon im Frühjahr 2020 zum Beginn eines Verbandsverfahrens der Behindertenanwaltschaft mit den Wiener Linien, hinsichtlich der mangelnden Barrierefreiheit der U4-Station Pilgramgasse in Wien durch den Entfall der Liftanlagen für die bis 2027 avisierte Dauer der Umbauarbeiten.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und diverser Lösungsmöglichkeiten, konnte sich die Behindertenanwaltschaft mit den Wiener Linien im Schlichtungsverfahren auf die Einrichtung eines kostenlos und grundsätzlich kurzfristig zur Verfügung stehenden Fahrtendienstes für Menschen mit Behinderungen, die ansonsten die U4-Station Pilgramgasse zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nutzen würden, verständigen.

Diese zunächst provisorische Lösung wurde Ende Juni 2021 für die Dauer der Umbauarbeiten an der U4-Station Pilgramgasse verlängert.

### 7.4.12. Probleme mit dem Fahrtendienst

Eine Klientin, die zur Mobilität sowohl auf die Verwendung eines Rollstuhls als auch auf regelmäßige Transporte mit dem Fahrtendienst zu Krankenhäusern in Wien angewiesen ist, meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und bat um Unterstützung.

Sie schilderte, dass es vermehrt zu Problemen bei der Abholung gekommen sei. Zudem sei es ihr behinderungsbedingt nicht möglich, mit allen angebotenen Fahrzeugen des Fahrtendienstunternehmens sondern nur mit einem speziellen Fahrzeugtyp abgeholt zu werden da ihr ansonsten behinderungsbedingt das Ein- und Aussteigen nicht möglich sei.

Nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit der Unterstützung der Behindertenanwaltschaft konnte eine zufriedenstellende Lösung erreicht werden: Die Klientin wird in Zukunft bereits einige Stunden im Voraus ein entsprechendes Fahrzeug buchen und es wird bei ihrem Namen in der Fahrtendienstzentrale elektronisch vermerkt werden, dass sie nur mit dem entsprechenden Fahrzeugtyp transportiert werden könne. Die Dame nimmt dafür mögliche längere Wartezeiten in Kauf.

### 7.4.13. Barrierefreies Wohnen

Die Behindertenanwaltschaft wird immer wieder mit Problemen hinsichtlich baulicher Barrieren bzw. des barrierefreien Wohnens konfrontiert. Einer dieser Fälle betraf einen Klienten, welcher sich bezüglich eines Treppenlifts bei Wohnungseigentum mit der Bitte um Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft wandte.

Konkret sei in diesem Fall ein Treppenlift mit Zustimmung und finanzieller Beteiligung von knapp über der Hälfte der Wohnungseigentümer:innen errichtet worden. Diese Abstimmung der Eigentümergemeinschaft ist bei Wohnungseigentum obligatorisch vor Durchführung baulicher Veränderungen an Allgemeinflächen, wie etwa der Errichtung eines Treppenlifts, einzuholen. Das Abstimmungsergebnis, das eine knappe Mehrheit für die Errichtung gebracht hatte, sei in weiterer Folge auf Klage eines Miteigentümers/ einer Miteigentümerin aber für ungültig erklärt und die Demontage des Treppenlifts gerichtlich angeordnet worden.

Dies illustriert nur eines der vielen Probleme, welche sich im Bereich des Wohnungseigentumsrechts im Hinblick auf die Barrierefreiheit ergeben und welche hoffentlich durch die 2021 beschlossene Novelle zum WEG abgemildert werden können. Auch vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage, musste der Klient im vorliegenden Fall jedoch zur weiteren zivilrechtlichen Beratung an andere Stellen verwiesen werden.

### 7.4.14. Anspruch auf eine Reha-Maßnahme mit Kind und persönlicher Assistenz

Viele Absagen erhielt eine alleinerziehende Mutter auf der Suche nach einer geeigneten Reha-Einrichtung. Diese sollte nicht nur die Mutter und ihr Kind, sondern auch die benötigte persönliche Assistenz aufnehmen. Die Suche gestaltete sich insbesondere auch im Hinblick auf die derzeitige Covid-19-Krise und die damit einhergehenden Beschränkungen und Vorschriften in Gesundheitseinrichtungen als sehr herausfordernd. Die Argumente der Reha-Einrichtungen für eine Nichtaufnahme reichten von der Bezugnahme auf das Kleinkind und die wechselnden Assistenz bis hin zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Covid-19-Maßnahmen, vorbei an den berechtigten Interessen der Antragstellerin nach einer Wiederherstellung ihrer Gesundheit und einer Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit.

Schließlich schien es aber doch möglich eine Reha zu absolvieren, bis drei Wochen vor dem beabsichtigten Reha-Antritt auch dieses Reha-Zentrum mit Verweis auf die oben dargestellten Argumente ablehnte. Dies obwohl die Klientin bereits eine private Kinderbetreuung organisiert und für eine regelmäßige Testung ihrer Persönlichen Assistent:innen Sorge getragen hatte.

Durch die Intervention der Behindertenanwaltschaft in Form eines gemeinsam mit Vertreter:innen des Reha-Zentrums und der Dame geführten Gesprächs, konnte jedoch letzten Endes eine für alle zufriedenstellende Übergangslösung in Form einer ambulanten Reha gefunden werden. Die Kosten dafür wurden durch den Krankenversicherungsträger übernommen. Im Sommer 2021 wurde dann auch die stationäre Reha in Begleitung von Kind und Assistenz nachgeholt.

Bei diesem Fall wird deutlich, dass es oftmals individuelle Lösungen geben muss, um zu einem Ergebnis zu kommen. Es darf hierbei nämlich nicht vergessen werden, dass gerade Menschen mit Behinderungen vermehrt auf Rehabilitationsmaßnahmen angewiesen sind um aktiv zu bleiben um somit den Alltag selbstbestimmt und selbständig durchzuführen.

#### 7.4.14. Verwehrung des Bezugs von Pflegegeldleistungen im Rahmen der EU-Personenfreizügigkeit

Der Sohn einer älteren Dame wandte sich mit folgendem Problem an die Behindertenanwaltschaft:

Die Mutter habe Sozial- und Pensionsversicherungszeiten in den Niederlanden erworben, sei aber nunmehr, im Sinne der Personenfreizügigkeit, in Österreich ansässig. Auch ihre engere Familie sowie ihr nächster Bekanntenkreis befinde sich in Österreich. Aufgrund ihres Alters und des sich verschlechternden Gesundheitszustands sei nunmehr eine Unterbringung in einem Alters- und Pflegewohnheim geboten. Voraussetzung für eine Aufnahme sei, laut Auskunft der Gemeinde, die das betreffende Alters- und Pflegewohnheim betreibt, allerdings der Bezug einer österreichischen Pflegegeldleistung vonseiten der PVA. In den Niederlanden, wo der Anspruch auf Betreuungsleistungen originär erworben wurde, handelt es sich bei der entsprechenden Leistung allerdings um eine Sach- und nicht eine Geldleistung, was zur Folge hätte, dass die Dame entgegen ihrer persönlichen Interessen und im Widerspruch zur EU-Personenfreizügigkeit, zur Pflege und Betreuung in die Niederlande zurückkehren müsste.

Eine Intervention der Behindertenanwaltschaft bei der zuständigen Abteilung des BMSGPK verlief bedauerlicherweise erfolglos, zumal dieses darauf verwies, dass die einschlägigen Normen der VO (EG) 883/2004 und RL (EG) 987/2009 nicht vorsähen, dass eine Sachleistung in einem EU-Mitgliedsstaat bei Umzug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat in eine Geldleistung umgewandelt werden könne.

Insofern blieb der Behindertenanwaltschaft gegenständlich nichts Anderes übrig, als die Familie mit ihrem Anliegen an die Volksanwaltschaft zu verweisen.

#### 7.4.16. Kein barrierefreier Zugang zum Wohnhaus

Die Erwachsenenvertretung einer behinderten Person schilderte, dass der Zugang zur als barrierefrei vermieteten Wohnung dieser Person insofern nicht barrierefrei sei, als das vorhandene BegehCard-System nicht freigeschaltet sei und so das benötigte Betreuungspersonal keinen unmittelbaren Zugang hätte.

Auf Intervention der Behindertenanwaltschaft hin, erklärte sich die Vermietungsgenossenschaft letztlich bereit, einen Schlüsselsafe auf eigene Kosten anbringen zu lassen.

#### 7.4.17. Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung

Ein Klient mit vorwiegend psychischen Beeinträchtigungen infolge eines Gewaltdelikts wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da er aufgrund dieser Diagnosen überwiegend Ablehnungen von privaten Krankenzusatzversicherungen erhielt.

Die Behindertenanwaltschaft informierte über die in diesem Fall geltenden Auskunftsrechte gem. §1d Versicherungsvertragsgesetz. Ein entsprechendes Auskunftersuchen führte zur Aufschlüsselung von zum Teil nicht plausibel korrelierbaren Partialrisikozuschlägen im Bereich mehrerer tausend Prozent.

Die Behindertenanwaltschaft unterstützte in weiterer Folge ein vom Klienten angestrebtes Schlichtungsverfahren, in Zuge dessen die Versicherung die Versicherbarkeit nicht mehr ausschloss, jedoch weiterhin Risikozuschläge im Bereich einiger hundert Prozent ansetzte. Das Verfahren ist bis dato noch offen, lässt jedoch, wie viele andere ähnlich gelagerte Fälle Zweifel an

der Objektivität der eingesetzten Risikokalkulationen privater Krankenversicherungen aufkommen.

Tatsächlich zeichnen die von der Behindertenanwaltschaft in den vergangenen Jahren durchgeführten Recherchen ein eher intransparentes Bild in Bezug auf die Reliabilität und Validität der von den Versicherern eingesetzten Berechnungen; auch und vor allem, da eine im Sinne statischer Objektivität erforderliche Filterung der Fallzahlen möglicherweise zu sehr kleinen Stichprobenzahlen führen würde, was wiederum die Reliabilität der versicherungsmathematischen Aussagen in Frage stellen würde.

Dass die Datenlage zum (medizinischen) Krankheitsaspekt von Behinderungen offenkundig sehr dürftig ist, zeigt auch ein weiterer Fall, den die Behindertenanwaltschaft begleitet hat: Die Versicherbarkeit eines Neugeborenen mit leichter Form von Trisomie 21 wurde mit Verweis auf eine Studie über die Kosten von Kindern mit Trisomie 21 für das australische Gesundheitssystem der 1960er Jahre begründet.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft werden unter der aktuellen Gesetzeslage Menschen mit Behinderungen mit überdurchschnittlicher Häufigkeit vom Abschluss einer privaten Krankenzusatzversicherung ausgeschlossen, wobei der tatsächliche medizinische Aspekt nicht immer nachvollziehbar erscheint.

#### 7.4.18. Klimaschutzmaßnahmen und Menschen mit Behinderungen

Der Klimaschutz war auch im vergangenen Jahr eines der Hauptthemen der Politik, etwa durch die Einführung des Klimatickets und die Ökosoziale Steuerreform. Die damit bezweckte Verlagerung hin zur verstärkten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stellt aber insbesondere Menschen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel behinderungsbedingt unzumutbar ist, vor gravierende Probleme.

Ganz im Sinne der Anfragen, die diesbezüglich an die Behindertenanwaltschaft, herangetragen wurden, konnte auf Betreiben der Behindertenanwaltschaft und anderer Interessensvertretungen schon vorab ein zweifacher Erfolg auf politischer Ebene erzielt werden: zum einen berücksichtigt eine entsprechende Vergünstigung beim Klimaticket die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, zum anderen sieht das Ökosoziale Steuerreformgesetz vor, dass Menschen mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung

öffentlicher Verkehrsmittel unabhängig von Ihrem Wohnsitz Anspruch auf den Klimabonus der höchsten Stufe haben.

## 7.5. Diskriminierung im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise

Seit mehr als zwei Jahren werden die Menschen auf der gesamten Welt durch das Covid-19-Virus beeinflusst und versuchen die Pandemie und ihre Folgen durch unterschiedlichste Strategien zu bewältigen. In Österreich wurden zahlreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen, wobei sich einmal mehr gezeigt hat, dass Menschen mit Behinderungen nicht grundsätzlich in Krisenstäben und anderen Gremien zur Krisenbewältigung miteinbezogen werden und die berechtigten und besonders schutzwürdigen Interessen von Menschen mit Behinderungen regelmäßig nicht – automatisch – angemessen berücksichtigt werden. Zahlreiche Maßnahmen wurden daher ergriffen, ohne die Situation von Menschen mit Behinderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Durch den Einsatz des Behindertenanwalts gemeinsam mit Interessenvertretungen von und für Menschen mit Behinderungen konnten zahlreiche Ausnahmebestimmungen und Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen erwirkt werden. So geschehen etwa bei der Befreiung vom Mund-Nasen-Schutz oder den Ausnahmen von der Covid-19-Impfpflicht.

In diesem Kapitel werden ausgewählte Anliegen aus allen drei Themenbereichen: Arbeitswelt, Bildung und sonstige, alltägliche Lebensbereiche, die in Zusammenhang mit der Covid-19-Krise an die Behindertenanwaltschaft herangetragen wurden, dargestellt. Die nachstehende Darstellung zeigt auch wie vielfältig pandemiebedingte Probleme in den unterschiedlichsten Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen auftreten und welcher Handlungsbedarf sich daraus auch mit Blick auf die Zukunft ergibt. Da nach mehr als zwei Jahren Pandemie die Thematik immer mehr in den Alltag der Menschen übergeht, wurden auch in den vorangestellten Themenschwerpunkten einzelne ausgewählte Fälle beschrieben. Man kann dadurch besonders eindringlich feststellen, dass die Pandemie zunehmend das Alltagsleben von Menschen mit Behinderungen beeinflusst.

### 7.5.1. Long Covid und Leistungen der öffentlichen Hand

Eine Familie wandte sich mit einem Anliegen an die Behindertenanwaltschaft, welches hinsichtlich der aktuellen pandemischen Lage auf verschiedensten Ebenen diskutiert wird. Nachdem ein Familienmitglied zuvor an Covid-19 erkrankt war, stellten sich im Laufe der Zeit auch Symptome und Folgeerscheinungen einer Long Covid-Erkrankung ein. Versuche besagter Familie die Aufnahme von Long Covid in die Listen und Verzeichnisse der Arten von Behinderungen und Arbeitsunfähigkeitsgründen diverser Krankenkassen und Pensionsversicherungen zu urgieren scheiterten. Dementsprechend sei es für die Familie nicht möglich gewesen, notwendige Therapien und dadurch entstehende Kosten durch einen Versicherungsträger rückerstattet zu bekommen.

Angesichts der allgemein ungeklärten Rechtslage und der gleichzeitigen Aktualität der Thematik verwies die Behindertenanwaltschaft auf den Umstand, dass Long Covid durchaus unsichtbare Behinderungen zur Folge haben kann und forderte dessen Anerkennung und Unterstützung für betroffene Personen.

### 7.5.2. Sportangebote für Menschen mit Behinderungen während der Covid-19-Pandemie

Es wandte sich die Mutter eines Kindes, das auf einen Rollstuhl angewiesen ist, an die Behindertenanwaltschaft. Wie diese der Behindertenanwaltschaft berichtete, nahm das Kind regelmäßig an Sportveranstaltungen teil, bei denen es, neben der Körperertüchtigung, darum ging, das Handling mit dem Rollstuhl zu erlernen und zu üben sowie soziale Kontakte zu anderen Kindern mit Behinderungen zu knüpfen. Diese Veranstaltungen seien aufgrund der im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eingeführten Maßnahmen, zumindest vorübergehend, abgesagt worden. Die Mutter kritisierte, dass ihrem Kind die Sportmöglichkeiten verwehrt blieben, während Schilifte und Pisten zu dieser Zeit, Anfang 2021, geöffnet waren. Die Behindertenanwaltschaft wandte sich an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

Von Seiten des BMKÖS wurde eingestanden, dass es bei der Einführung der Covid-19-Schutzmaßnahmen für besonders betroffene Menschen, wie viele Menschen mit Behinderungen, zu unbefriedigenden Situationen

gekommen sei. Es wurde in Aussicht gestellt, erneute Einschränkungen durch Anwendung der 3G-Regel möglichst zu vermeiden. Im Falle weiterer Maßnahmen sollen Härtefälle, wie der von der Behindertenanwaltschaft geschilderte, durch Ausnahmeregelungen möglichst vermieden werden.

### 7.5.3. Covid-19-Impfungen für pflegende Angehörige

Zu Beginn der Impfkampagne gegen Covid-19 der Stadt Wien, wandte sich eine Mutter – im Rahmen ihrer Tätigkeit als pflegende Angehörige ihrer auf einen Rollstuhl angewiesenen Tochter – an die Behindertenanwaltschaft. Die Mutter beklagte die Tatsache, dass in der Priorisierung des Zugangs zu einer Covid-19-Schutzimpfung Risikopatienten, Zivildienstler, Assistenten und Lehrer geimpft wurden, jedoch auf die pflegenden Angehörigen in der Reihung zum Anspruch auf eine Impfung vergessen wurde.

Trotz frühzeitiger Anmeldung zur Impfung gab es für die Familie keinen Impftermin und die Mutter machte sich Gedanken über die Möglichkeit der Ausgestaltung der Pflege ihrer Tochter, sollte sie selbst oder ein anderes Familienmitglied überraschend erkranken.

Leider konnte die Behindertenanwaltschaft keinen Einfluss auf die Reihung der Anspruchsgruppen auf eine Covid-19-Schutzimpfung nehmen, empfand den Zustand, dass pflegende Angehörige nicht in den ersten Gruppen für eine solche Impfung zugeordnet wurden jedoch als äußerst prekär und forderte die Aufnahme dieser Personengruppe um eine rasche Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen und deren pflegender Angehöriger zu erreichen.

### 7.5.4. Nichtanerkennung der Maskenbefreiung in einer Krankenanstalt

Trotz gültigen Maskenbefreiungstests und vorheriger und mehrmaliger diesbezüglicher Rückfrage beim Empfang und dem Sicherheitsdienst eines großen Krankenhauses wurde einer Klientin der Behindertenanwaltschaft zunächst die Behandlung an der Schmerzambulanz des Klinikums verweigert. In weiterer Folge und nach auch für die anderen Patient:innen hörbarer Erörterung der Sachlage, wurde eine vorherige Testung als Voraussetzung für eine weitere Behandlung verlangt und der Klientin vorgehalten, sie habe

sich hinsichtlich der Frage der Maskenbefreiung nicht direkt an Ärzt:innen der Schmerzambulanz gewandt, welche, so die Klientin, allerdings telefonisch vorab nicht erreichbar gewesen seien.

In einem Schlichtungsverfahren, welches von der Behindertenanwaltschaft als Vertrauensperson begleitet wurde, kam es zu einer Entschuldigung durch den Krankenanstaltsträger sowie zur Zusage einer Zahlung von € 1.000 durch die Haftpflichtversicherung des Krankenhauses.

### 7.5.5. Covid-19-Schutzimpfung am Arbeitsplatz

Eine Arbeitnehmerin mit Behinderung brachte vor, dass ihr als Mitarbeiterin einer Apotheke mit Kündigung gedroht worden sei, sollte sie sich, entgegen der von ihr geäußerten gesundheitlichen Bedenken, nicht gegen Covid-19 impfen lassen.

Hier riet die Behindertenanwaltschaft zunächst zur Rücksprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin. Sollten weiterhin Probleme bestehen, könne sie sich jederzeit gerne wieder an die Behindertenanwaltschaft zur näheren Abklärung wenden, was allerdings nicht geschah.

### 7.5.6. Nichtbedienung in einer Bäckereifiliale

Eine Klientin wandte sich aufgrund der wiederholten Nichtbedienung in einer Bäckereifiliale an die Behindertenanwaltschaft. Die Mitarbeiter:innen in der besagten Filiale verweigerten mehrfach die Bedienung aufgrund des Nichttragens eines entsprechenden Mund-Nasen-Schutzes. Das vorzeigte Maskenbefreiungsattest wurde von der Mitarbeiterin der Bäckereifiliale nicht anerkannt.

Die Behindertenanwaltschaft riet zu einer Schlichtung, sollte sich die Klientin aufgrund einer Behinderung diskriminiert fühlen. Ein entsprechender Antrag wurde eingebracht. Auf die angebotene Begleitung durch die Behindertenanwaltschaft wurde verzichtet. Das Schlichtungsverfahren verlief erfolglos.

### 7.5.7. Priorisierung der Angehörigen von (Hoch-) Risikopatient:innen im Impfplan

Die Eltern als Hauptbetreuungspersonen einer Hochrisikopatientin, die zu diesem Zeitpunkt aber aufgrund ihres Alters noch nicht zur impfbaren Bevölkerung zählte, erhielten keine entsprechende Priorisierung im Impfplan ihres Wohnsitzbundeslandes und damit auch keinen Zugang zu einer Impfung, da sie selbst nicht zu einer (Hoch-)Risikogruppe zählten.

Da es aber im Bereich Impfung zu einer Devolution der Zuständigkeit vom Bund auf die einzelnen Länder gekommen war, konnte die Behindertenanwaltschaft hier leider nicht unmittelbar im Sinne der betroffenen Familie tätig werden.

### 7.5.8. Beschwerde über nicht barrierefreie »Österreich testet«-Webseite

Ein Klient mit hochgradiger Seheinschränkung wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da es ihm aufgrund technischer Barrieren nicht möglich war, die Webseite »Österreich testet« in Zusammenhang mit einer Anmeldung für einen Covid-19-Test zu benutzen.

Dieser Kontaktaufnahme vorangegangen waren bereits mehrere erfolglose Kontaktversuche mit dem Betreiber der Webseite. Auch die bei der FFG angesiedelte Stelle zur Überprüfung von Webseiten nach dem Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG) stellte einen entsprechend mangelhaften Befund aus und bestätigte die durch technische Nutzungsbarrieren bedingte Nichtfunktionalität des Webangebotes.

In Anbetracht der bereits umfangreich erfolgten Vorerhebungen und der gutachterlichen Einschätzung durch die WZG-Prüfstelle empfahl die Behindertenanwaltschaft unmittelbar die Beantragung eines Schlichtungsverfahrens, welches durch die Behindertenanwaltschaft auch als Vertrauensperson unterstützt wurde.

Im Schlichtungsverfahren selbst konnte die Herstellung der Barrierefreiheit gemäß den Anforderungen des Web-Zugänglichkeitsgesetzes mit kurzer Umsetzungsfrist vereinbart werden. Ebenso wurde vereinbart, dass im Rahmen sämtlicher künftiger Webseitenupdates die Barrierefreiheit zu evaluieren und nötigenfalls wiederherzustellen wäre, sodass die Webseite zu jedem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit auch barrierefrei verfügbar ist.

### 7.5.9. Kosten für Covid-19-Risikoatteste

Im Zusammenhang mit der aktuellen Covid-19- Pandemie kam es bei der Kostentragung für Covid-19 Risikoattesten durch Krankenversicherungsträger zu Schwierigkeiten, zumal diese bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, abgelehnt wurde. Gerade diese benötigten allerdings mitunter solche Atteste, um einen ihrem Risiko im Falle einer Infektion entsprechenden prioritären Zugang zu einer Covid-19-Impfung zu erhalten.

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde ein Fehlverhalten seitens einzelner Impfservicestellen eingeräumt und erklärt, dass von dieser Praxis mit sofortiger Wirkung Abstand genommen wird.

## 8. Anregungen des Behindertenanwalts

---

Um die in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz und in § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierten Ziele tatsächlich zu erreichen, bedarf es stetig operativer, strategischer, aber auch gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Zuge der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenanwaltschaft wurden und werden laufend Schwachstellen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder offenbart, die entsprechender Änderungen bedürfen. Diese wurden im Einzelfall auch an die entsprechenden politischen Instanzen herangetragen. Anregungen von – aus Sicht der Behindertenanwaltschaft – grundsätzlicher Bedeutung werden im Tätigkeitsbericht angeführt.

**Erläuterung »Anregungen«:** Wenn Anliegen ein allgemeines oder branchenspezifisches Thema betreffen, gibt der Behindertenanwalt hierzu auch Empfehlungen bzw. Anregungen ab, welche jährlich im Tätigkeitsbericht und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Ein – nach wie vor nicht kleiner – Teil der folgenden Anregungen findet sich bereits in vergangenen Tätigkeitsberichten, wurde aber bislang noch nicht (zur Gänze) umgesetzt:

### 8.1. Behindertengleichstellungsrecht

- Konsequenter Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen im Sinne des

- Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik – Abbau von Klischees, Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen
- Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderungen (insbesondere hinsichtlich sozioökonomischer Aspekte) unter anderem durch Durchführung entsprechender Studien
  - Klarstellung, dass die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht nur bei der Begründung, sondern auch auf bestehende Mietverhältnisse anzuwenden sind
  - Einrichtung zweier Regionalstellen der Behindertenanwaltschaft (im Süden und im Westen Österreichs) zur Verbesserung des persönlichen Kontakts zu den Kund:innen
  - Ausweitung der Klagebefugnis der Behindertenanwaltschaft in Richtung einer Prozessstandschaft
  - Befristete Ermöglichung des Zugangs zum OGH unabhängig vom Streitwert zur Erhöhung der Rechtssicherheit
  - Kooperationspflicht öffentlicher Stellen analog zu den Regelungen des Volksanwaltschaftsgesetzes

## 8.2. Arbeit und Beschäftigung

- Gewährleistung, dass Arbeitsuchende mit Behinderungen oder gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen vom AMS individuell durch adäquate Maßnahmen gefördert und vermittelt werden
- Neufassung der Kriterien für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, differenziert nach Lebensalter und Lebensumständen sowie Einführung einer mindestens 2-jährigen Arbeitserprobung für jüngere Menschen mit Behinderungen, bevor die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden darf
- Ausgestaltung eines Anreizsystems für Arbeitgeber:innen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen; Förderung dieser Arbeitgeber:innen in Form befristeter Übernahme eines Teils der Lohnnebenkosten; schrittweise Verbreiterung der von der Beschäftigungspflicht erfassten Arbeitgeber:innen
- Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung bei Tätigkeiten in den Einrichtungen der Tagesstruktur (Beschäftigungstherapie), um unter anderem den Erwerb von Anwartschaften auf eine Eigenpension zu ermöglichen
- Schrittweise Ersetzung des Taschengeldes durch einen genuine Entgeltanspruch bei Tätigkeit in diesen Einrichtungen

- Aufnahme einer § 11c B-GIBG entsprechenden Bestimmung zur Bevorzugung behinderter Menschen bei Einstellung, Weiterbildung und beruflichem Aufstieg im Bundesdienst
- Erhöhung des Anteils an Tabaktrafiken, die an Menschen mit Behinderungen vergeben werden

### 8.3. Bildung

- Ausbau inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem ersten Lebensjahr
- Festlegung eines konkreten Ziels der inklusiven Beschulung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen samt einem stringenten Zeitplan zur Umsetzung
- Anpassung der Ressourcen für sonderpädagogischen Förderbedarf an den tatsächlichen Bedarf
- Maßnahmen zur Sensibilisierung für Inklusion im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Kinderbildungs- und -betreuungspersonal
- Einführung der Gebärdensprache als (zumindest optionale) Unterrichtssprache im Bereich der Aus- und Weiterbildung

### 8.4. Barrierefreiheit

- Verankerung eines Pflichtinhaltes »Barrierefreiheit« in allen einschlägigen Ausbildungsvorschriften
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen Ö-Normen
- Keine Aufweichung der OIB Richtlinie 4 und Angleichung des MRG an die Bestimmungen des WGG betreffend Barrierefreiheit

### 8.5. Gesundheitsrecht

- Flächendeckende Einführung und Verwendung von Leichter Sprache im gesamten Gesundheitssystem; vermehrtes Informationsmaterial in Leichter Sprache und dessen Verwendung in Arztbriefen und bei Patient:innengesprächen
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher:innen in Krankenanstalten

## 8.6. Sozialrecht

- Vereinheitlichter Zugang zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen
- Familienbeihilfe (inklusive Erhöhungsbetrag) und Pflegegeld dürfen bei anderen Sozialleistungen (insbesondere bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe) nicht als Einkommen angerechnet werden
- Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit psychischer und Lernbehinderung zu Heilverfahren der Sozialversicherungsträger
- Förderung der Ersatzpflege von Angehörigen auch bei Kurzzeit-Verhinderung
- Ausweitung der Unterstützung pflegender Angehöriger
- Schaffung eines Inklusionsfonds nach dem Vorbild des Pflegefonds zur einheitlichen und adäquaten Finanzierung behinderungsbedingter Bedarfe

## 8.7. Strafrecht

- Grundlegende Reform des Maßnahmenvollzugs

## 8.8. Straßenverkehr

- Entfall aller mit der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung verbundenen Gebühren und Kosten ärztlicher Gutachten
- Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf E- bzw. autonome Fahrzeuge

## 9. Personal, Organisation und Administration

---

Stand: Mai 2022

**Behindertenanwalt:** Dr. Hansjörg Hofer

**Stellvertretende Behindertenanwältin:** Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl

**Büro des Behindertenanwalts:**

Leiterin: Mag.<sup>a</sup> Birgit Lanner  
Stellvertreter: Mag. Aaron Banovics  
Referent:innen: Mag.<sup>a</sup> Magdalena Hahn, MA  
Mag.<sup>a</sup> Julia Kozeluh  
Mag.<sup>a</sup> Raphaela Sillke  
Mag. (FH) Stephan Prislinger (dzt. in Karenz)  
Melanie Prehsegger, BA  
Michael Schiener, BA  
Sandra Kunst

Das Büro des Behindertenanwalts befindet sich im vierten Stock des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien. Die barrierefreie Zugänglichkeit ist gewährleistet. Die Kontaktaufnahme von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Beratung und Unterstützung kann sowohl persönlich als auch telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Informationen über den Behindertenanwalt und das Behindertengleichstellungsrecht sowie aktuelle Termine können auf der Homepage des Behindertenanwalts abgerufen werden.

**Behindertenanwalt**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)

Fax: 01-71100/862237

E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

**[www.behindertenanwalt.gv.at](http://www.behindertenanwalt.gv.at)**

# 10. Anhang

---

## 10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 100/2018 (Auszug)

### ABSCHNITT IIb

#### Behindertenanwalt

§ 13b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) zu bestellen.

#### Aufgaben des Behindertenanwalts

§ 13c. (1) Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

(3) Der Behindertenanwalt kann Verbandsklagen im Sinne des § 13 BGStG einbringen.

(4) Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu

legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die in Frage kommenden personenbezogenen Datenarten sind insbesondere:

1. Name
2. Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Grad der Behinderung sowie
5. medizinische Gutachten.

### **Bestellung des Behindertenanwalts**

§ 13d. (1) Der Behindertenanwalt ist auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode hat der amtierende Behindertenanwalt die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Behindertenanwalt bestellt ist. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den amtierenden Behindertenanwalt zählt auf die Funktionsperiode des neu bestellten Behindertenanwalts.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat vor Bestellung (vor der Wiederbestellung) eines Behindertenanwalts die Funktion öffentlich auszuschreiben. Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung einzuladen.

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer volle Handlungsfähigkeit besitzt und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderung, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,
3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Einlangen der Bewerbungen und vor der Bestellung (vor der Wiederbestellung) des Behindertenanwalts den Bundesbehindertenbeirat (§8)

anzuhören. Die im § 10 Abs. 1 Z 6 genannte Vereinigung hat mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern/Bewerberinnen ein öffentliches Hearing durchzuführen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Funktion und – sofern er nicht der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegt – zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie privaten personenbezogenen Daten und Familienverhältnisse verpflichtet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Behindertenanwalt von seiner Funktion zu entheben, wenn dieser die Enthebung beantragt oder die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einen Bediensteten seines Ressorts als Stellvertreter des Behindertenanwalts zu bestellen, der diesen im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten vertritt. Der Behindertenanwalt hat seine Verhinderung dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen. Die Abs. 3 bis 6, § 13c und § 13e Abs. 2 sind anzuwenden.

### **Geschäftsführung und Kosten**

§ 13e. (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben den Behindertenanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen, nach Bedarf zu unterstützen.

(2) Steht der Behindertenanwalt im aktiven Bundesdienst, steht ihm unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Er hat Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für ihn geltenden Vorschriften.

(3) In allen anderen Fällen gebührt ihm neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des Bundesgesetzes über

die Bezüge der obersten Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz. B.ezG), BGBl. I Nr. 64/1997.

## 10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge)

### 1. Abschnitt

#### Schutz vor Diskriminierung

##### Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

##### Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

##### Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die

geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

### **Diskriminierungsverbot**

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

### **Diskriminierung**

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor:

1. bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,

3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

## **2. Abschnitt Verfahren**

### **Verbandsklage**

§ 13. (1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.

(2) Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d VersVG und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen.

# Impressum

---

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundes-Behindertenanwaltschaft, Babenbergerstrasse 5/4, 1010 Wien

Text und Gesamtumsetzung: Behindertenanwaltschaft

Grafische Gestaltung: Katharina Gattermann, Irene Persché

Zeichnungen: © Hannes Lehner, werd:art, Jugend am Werk

Herstellung, Druck: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Wien, 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen

Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz  
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundes-  
Behindertenanwaltschaft und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist.

Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ des  
Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte  
keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln

Sie bitte an [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at).



**Behindertenanwalt**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)

Fax: 01-71100/862237

E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

**[www.behindertenanwalt.gv.at](http://www.behindertenanwalt.gv.at)**

